

**Friedens- und Zukunftswerkstatt &
Rosa-Luxemburg-Stiftung Hessen (Hg.)**

**Schützt die
Verfassung
vor ihren
falschen Hütern!**

Gegen die Kriminalisierung der Linken

**Dokumentation
der öffentlichen Konferenz
am 23. November 2008 in Frankfurt am Main**

Die Veranstaltung wurde unterstützt vom Beirat der LINKEN in Hessen:

Angelika Beier, Dr. Barbara Bromberger, Manfred Coppik, Prof. Dr. Frank Deppe, Prof. Dr. Hans-Ulrich Deppe, Dr. Heinz Düx, Arno Enzmann, Prof. Dr. Thomas Gerlinger, Axel Gerntke, Otto Jäckel, Katharina Jung, Viktor Kalla, Michael Knoche-Gattringer, Jörg Köhlinger, Hans Kroha, Dr. André Leisewitz, Willi van Ooyen, Prof. Prof. Dr. Werner Ruf, Dr. Ulrich Schneider, Dr. Edwin Schudlich, Prof. Dr. Ursula Schumm-Garling, Joachim Schwammborn, Prof. Dr. Hans See, Prof. Dr. Franz Segbers, Dr. Hans Christoph Stoodt, Bernhard Stöver, Horst Trapp, Dietmar Treber, Peter-Christian Walther, Burkhard Weinheimer.

Copyright (c) Friedens- und Zukunftswerkstatt sowie Rosa-Luxemburg-Stiftung Hessen

Kontakt Friedens- und Zukunftswerkstatt e.V.,
Gewerkschaftshaus, Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77,
60329 Frankfurt am Main
E-Mail: frieden-und-zukunft@t-online.de

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Datenübertragung oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeberinnen reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhalt

| | |
|---|----|
| Vorwort | 4 |
| Frank Deppe Zur Geschichte der Diffamierung der Linken in Deutschland und in Hessen | 7 |
| Martin Kutscha Die Rolle des Verfassungsschutzes bei der Diskreditierung der Linken | 18 |
| Andreas Fisahn Das Grundgesetz und der Wandel der Wirtschaftsverfassung | 25 |
| Alex Demirovic Karl Marx, die Verfassung und ihre Schützer | 42 |
| Peter Christian Walther Aufgaben für die Linken | 48 |

Konferenz „Schützt die Verfassung vor ihren falschen Hütern! Gegen die Kriminalisierung der Linken“

Sonntag, dem 23. November 2008, im Frankfurter Gewerkschaftshaus

Veranstalter: Friedens- und Zukunftswerkstatt und Rosa-Luxemburg-Stiftung Hessen, unterstützt vom Beirat der Partei DIE LINKE in Hessen.

Folgende Überlegungen führten dazu, diese Konferenz durchzuführen:

Einerseits ist es mit dem Einzug der Linken in einige westdeutsche Landesparlamente (Bremen, Niedersachsen, Hessen und Hamburg) gelungen, das Parteienspektrum nach links zu öffnen. Dies ist Ausdruck einer weit verbreiteten Unzufriedenheit breiter Kreise der Bevölkerung mit der herrschenden Politik. Für die zunehmende Spaltung der Gesellschaft in Arme und Reiche als Ausdruck wachsender sozialer Ungerechtigkeit, verbunden mit der Angst vor der Zukunft, werden neben dem Wirtschafts- und Finanzkapital auch die etablierten Parteien verantwortlich gemacht.

Andererseits verschärfen die konservativen Kräfte ihre Angriffe auf alle fortschrittlichen und demokratischen Kräfte, seien es radikale Demokraten, Sozialisten, Marxisten oder Kommunisten.

Diese Angriffe zielen in letzter Instanz darauf, jede Alternative zur herrschenden Politik zu diskriminieren, zu diskreditieren und wenn möglich auch zu kriminalisieren.

Eine besondere Rolle spielt der Verfassungsschutz (siehe Beiträge von Kutscha und Demirovic). Entgegen der ursprünglichen Intention nach 1945, den Verfassungsschutz als „Zentralstelle“ u.a. „zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes“ einzurichten, wurde er sehr schnell zu einer Institution, die in die Politik eingreift. Sie bedient sich dabei eines interpretatorischen Tricks: der verfassungsrechtliche Rahmen für eine demokratische Gesellschaft wird gleichgesetzt mit den bestehenden Machtverhältnissen, ganz in der Tradition der konservativen Interpretation des Grundgesetzes. Po-

litische Relevanz erhält diese Position dadurch, dass negative Wertungen der Verfassungsberichte von den Massenmedien und der Öffentlichkeit übernommen und kritische Positionen als "extremistisch" qualifiziert werden.

Im Verlaufe der Konferenz wird mehrfach darauf hingewiesen (siehe Beiträge von Deppe und Fisahn), dass die Über- und Unterordnung von Wirtschaft und sozialer Gestaltung der Gesellschaft keineswegs im Grundgesetz und schon gar nicht in der Verfassung des Landes Hessen festgeschrieben ist. Ganz im Gegenteil wird insbesondere in der Hessischen Verfassung, aber auch im Grundgesetz, darauf hingewiesen, dass die "Ordnung unseres Gemeinwesens" darauf gründet, den Missbrauch der wirtschaftlichen Freiheit" (Art. 39 Hess-LVerf) zu untersagen und die Sozial- und Wirtschaftsordnung auf der Basis der Würde des Menschen zu entwickeln; insbesondere die Arbeitskraft des Menschen ist gegen Ausbeutung und die Risiken kapitalistischen Wachstums unter den Schutz des Staates zu stellen.(Art. 27/28 Hess-LVerf). Dies wird angesichts der sich entwickelnden Wirtschafts- und Finanzkrise immer wichtiger.

Bis in die Gegenwart hinein zieht sich die staatsrechtliche Kontroverse (siehe Beitrag von Fisahn) um das Sozialstaatsprinzip. Während in der einen Auffassung vertreten wird, dass die Bundesrepublik Deutschland gemäß dem Sozialstaatsprinzip einer demokratischen, solidarischen und sozialen Ökonomie verpflichtet sei (Abendroth), wird in der kontroversen Position die Auffassung vertreten, dass sich Rechtsstaat und Sozialstaat wechselseitig ausschließen (Forsthoff).

Beide Positionen haben sich in dieser Ausschließlichkeit nicht durchgesetzt. In der Realität gegenwärtigen gesetzgeberischen Handelns wird eine Hierarchie von Staatsstrukturprinzipien wie Bundesstaat, Demokratie oder Rechtsstaat und die Staatszielbestimmung, wie das Sozialstaatsgebot vorgenommen, wobei die Staatszielbestimmung der Staatsstrukturbeziehungen untergeordnet wird. Die Folge ist, Wirtschafts- und Sozialpolitik werden entkoppelt und die Sozialpolitik wird zur Wohlfahrtsleistung, zur staatlichen Fürsorge, dort wo der Markt versagt. Dem Gesetzgeber ist damit freigestellt, in welchem Umfang der Sozialstaat verwirklicht werden soll.

Zwei Dinge werden daran deutlich: Im Grundgesetz ist erstens die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht festgelegt; und zweitens sind Sozialleistungen politisch verhandelbar, also von Mehrheiten abhängig.

Die Kapitalmarktlogik beherrscht gegenwärtig auch die Wirtschaftsverfassung

der Europäischen Union. Die umfassende Liberalisierungspflicht droht die Formulierung der Ziele wirtschaftlichen Handelns nur in Richtung der Kapitalmarktlogik zu erlauben, und die Festlegung auf andere Logiken z.B. die Versorgung der Bevölkerung mit Gesundheits-, Bildungs- oder öffentlichen Verkehrsleistungen unmöglich zu machen.

Kritische Gesellschaftsanalyse, die den Kapitalismus als ein System der Ausbeutung, der Entfremdung und der Klassenherrschaft thematisiert, ist nicht nur weltweit als ein Grundpfeiler sozialwissenschaftlichen Denkens akzeptiert, sondern ist auch eng mit der politischen und wissenschaftlichen Geschichte Hessens verbunden (siehe Beiträge von Demirovic und Deppe).

Die gegenwärtige Renaissance marxistischen Denkens beruht auf ihrer Aktualität: Wenn Marx darauf hinweist, dass alle Verhältnisse überwunden werden sollen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist und im Verfassungsschutzbericht dies zum Anlass genommen wird, die Partei die Linke zu beobachten und über sie zu berichten, so muss geschlossen werden, dass nicht Freiheit und Demokratie geschützt werden sollen, sondern die bestehende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Zwischen der Partei die Linke und dem Verfassungsschutz besteht demzufolge kein polizeilicher, sondern ein politischer Widerspruch.

Es geht um die Verteidigung der Verfassung, um die Freiheit der Wissenschaft und um die demokratische Sicherung der politischen Auseinandersetzung.

Frankfurt, im Dezember 2008

Ursula Schumm-Garling und Horst Trapp

Zur Geschichte der Diffamierung der Linken in Deutschland und in Hessen

Prof. Dr. Frank Deppe, Politikwissenschaftler, Universität Marburg

Vor einigen Wochen nahm ich in Berlin an einer Tagung der Vereinigung demokratischer Juristen teil und hatte dabei die Gelegenheit, an der Verleihung des Hans-Litten-Preises der VDJ an den Bremer Rechtsanwalt Heinrich Hannover teilzunehmen. Dieser – inzwischen über 80 Jahre alt - wurde geehrt, weil er als Anwalt unbestechlich das Recht von Minderheiten, von politisch Diskriminier-ten und Verfolgten, aber natürlich auch von Straftätern vor den Gerichten dieser Republik vertreten hat. Die – durchaus bittere – Bilanz seiner Erfahrungen (hin-sichtlich des Umgang der Herrschenden und der Justiz dieses Landes mit der Linken) hat er in dem Band „Die Republik vor Gericht 1954 – 1995“ publiziert.

Ich wurde bei dieser Gelegenheit daran erinnert, dass für meine eigene po-litische Sozialisation das erste Buch von Heinrich Hannover mit dem Titel „Po-litische Diffamierung der Opposition im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat“, erschienen im Pläne Verlag im Jahr 1962, eine nicht unerheblich Rolle gespielt hat. Ich hatte den Kriegsdienst verweigert, an einem Ostermarsch teilgenom-men und das Studium der Soziologie hier in Frankfurt aufgenommen – also (oft noch unbewusst) Weichenstellungen vorgenommen, die für Menschen meiner Generation damals von lebensgeschichtlicher Bedeutung waren.

Das Buch von Hannover erschien auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges, der in der Bundesrepublik (im Vergleich zu unseren westliche Nachbarn) besonders extreme Formen annahm; denn im „CDU-Staat“ (so der Titel einer wichtigen Publikation im Suhrkamp-Verlag der 60er Jahre) war der Antikommunismus gleichsam zur Staatsdoktrin geworden. Die Diskriminierung („Agenten-theorie“) richtete sich nicht nur gegen die Kommunisten vor und nach dem KPD-Verbot von 1956, sondern auch gegen die Friedensbewegung (Kampf dem Atomtod! Ostermarsch, an dem zahlreiche Gewerkschafter teilnahmen), gegen Linke in den Gewerkschaften und in der SPD („Alle Wege des Sozialismus führen nach Moskau“) - im Wahlkampf 1961 besonders gegen den Kanzlerkan-

didaten Willy Brandt, der von Adenauer selbst als „Emigrant“ (während der Nazi-Zeit) angegriffen wurde (noch schlimmer natürlich die CDU-Stammtische, die über den „Vaterlandsverräter“ geiferten).

Von Heinrich Hannover lernte ich u.a., dass die Diffamierten – von A bis Z, von Abendroth bis Zwerenz, so lautete damals das Alphabet des politischen Anstandes - sich in der Regel für die Demokratie, für soziale Gerechtigkeit und für den Frieden engagierten, dass sie Widerstand gegen den Faschismus geleistet hatten. Ich habe viele dieser Persönlichkeiten später – vor allem im Kampf gegen die Notstandsgesetze kennen gelernt – und ich bin ein wenig stolz darauf, daran mitgewirkt zu haben, dass sie seit dem Ende der 60er Jahre – für eine gewisse Zeit – als Repräsentanten einer demokratischen, politischen Kultur in der Bundesrepublik anerkannt waren¹.

Diese Tagung, liebe Kolleginnen und Kollegen, scheint uns notwendig, weil im politischen Diskurs der konservativen und (teils auch der) liberalen Kräfte (vor allem in Hessen²) seit einigen Jahren eine deutliche Verschiebung stattge-

¹ In dem von der Heinz-Jung-Stiftung herausgegeben Band über Frankfurter „Linke im Kalten Krieg“ (2007) wird berichtet, dass das von Rainer Barzel (CDU) für den „Kampf gegen den Bolschewismus“ gegründete „Komitee Rettet die Freiheit“ 1960 eine Broschüre veröffentlichte („Drehscheibe Frankfurt“, Bad Godesberg 1960), in der behauptet wurde: Frankfurt sei eine Drehscheibe für kommunistische Infiltration, die wiederum maßgeblich von einem gewissen Heiner Halberstadt gesteuert werde. Darauf hin – nach einer Kampagne durch die *Frankfurter Neue Presse* – wurde Heiner als Geschäftsführer des städtischen Vereins Häuser der Offenen Tür fristlos gekündigt. Das erinnert uns daran: die Opfer des Kalten Krieges – auch im Westen – dafür hat sich vor allem Heinrich Hannover eingesetzt – müssen rehabilitiert werden!

² Ich spreche im folgenden vom „konservativen Block der politischen Rechten“ und meine damit die Koalition von Wirtschaftseliten, rechten Medien (FAZ, Springer), Teilen der Wissenschaft (vor allem aus den Wirtschaftswissenschaften, Beispiel: Prof. Sinn), Führungsgruppen der Armee und der Justiz, sowie die Vertreter in den politischen Mitte-Rechts-Parteien und der Regierung sowie die zugeordneten Interessenverbände. In der CDU und der FDP gibt es Personen, die diesem „Block“ nicht zuzurechnen sind (Beispiel: Geisler, Blüm, Baum / Hirsch); in der SPD wiederum gibt es Fraktionen (wie z. B. den „Seeheimer Kreis“), die diesem Block zumindest nahe stehen (große Koalition à la Jürgen Walter) . Gleichwohl zeichnet sich der „Neoliberalismus“ durch das Bündnis zwischen Konservativen und Wirtschaftsliberalen aus; in der angelsächsischen Welt wurde diese Koalition– seit Ronald Reagan – als die „neue Rechte“ (New Right) bezeichnet.

funden hat. DIE LINKE (im doppelten Wortsinne) wird als „verfassungsfeindlich“ kriminalisiert und sie wird der Überwachung und Bespitzelung durch die Geheimdienste unterstellt. In der Einladung zu dieser Veranstaltung beziehen wir uns auf den hessischen Innenminister Bouffier und den Chef des Landesamtes für Verfassungsschutz Eisvogel, die den Einsatz ihres Amtes gegen die Linkspartei insbesondere damit begründen (so der jüngste Bericht des Verfassungsschutzes für das Lande Hessen, S. 121), dass Mitglieder und Arbeitsgemeinschaften der Partei sich der „*marxistischen Gesellschaftsanalyse*“ bedienen und versuchen würden, „die *Vorherrschaft des Kapitals* zu überwinden“. Noch primitiver schlägt ein Dossier der CDU-Landtagsfraktion vom April 2008 zu. Der Titel lautet: „Nicht auf dem Boden der Verfassung. Eine Analyse und Dokumentation der Partie DIE LINKE“. Darin freut sich die CDU geradezu (ich zitiere) über die „Offenheit“, „mit der die Vertreter (dieser Partei) zur Schau tragen, dass sie die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der heutigen Bundesrepublik, die Soziale Marktwirtschaft, überwinden wollen“. Sie sind verfassungsfeindlich, also politisch kriminell, weil sie die „Ordnung unseres Gemeinwesens überwinden“ wollen.

Im Verlaufe dieser Tagung wird auf die Problematik Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung – von kompetenteren Kollegen noch genauer eingegangen. Deshalb an dieser Stelle ein kurzer Nachhilfeunterricht in Sachen Verfassung und Verfassungstreue – aber auch in Sachen Verfassungsgeschichte (und, offen gesagt, es wundert einen schon, auf welchem niedrigem Niveau die angeblich „klugen Köpfe“, das sind die selbsternannten FAZ-Leser, ihren Hass auf die Linke in juristische Argumente kleiden wollen³). Also:

1. Die „Soziale Marktwirtschaft“, von der die Hessen-CDU spricht (welche eigentlich? die von Ludwig Erhard oder die der skandinavischen Sozialdemokratie?), ist nicht Bestandteil der Verfassung: weder der Hessischen Verfas-

³ Bei den FAZ-Lesern wundert das überhaupt nicht; denn dieses konservativ-liberale Blatt – das sich gerne für einen anspruchsvollen Journalismus rühmt – hat sich in den letzten Monaten im Kampf gegen die hessische SPD (speziell gegen die Person von Andrea Ypsilanti) und gegen die LINKE in ein Kampfblatt von Roland Koch verwandelt. Die FAZ hat uns einen Vorgeschmack darauf gegeben, wie die Wirtschaftseliten (deren Sprachrohr sie ist) reagieren würden, wenn sich die ökonomische Krise zuspitzt, der Widerstand „von unten“ zunimmt und die Linke tatsächlich einmal über die Macht verfügte, einen Politikwechsel herbeizuführen.

sung noch des Grundgesetzes – ebenso wenig wie übrigens die „FDGO“ (freiheitlich-demokratische Grundordnung), mit der als Quasi-Überverfassung die Berufsverbote legitimiert werden sollten. Die „Ordnung unseres Gemeinwesens“ wird durch die Verfassung definiert, die keineswegs die kapitalistische Wirtschaftsordnung als unveränderbar festschreibt. Unsere Verfassungen – die hessische mehr als das Grundgesetz – sehen ausdrücklich Möglichkeiten und gesetzliche Maßnahmen vor, die den „Missbrauch der wirtschaftlichen Freiheit“ (Art. 39) untersagen, die Sozial- und Wirtschaftsordnung auf die Anerkennung der Würde und der Persönlichkeit des Menschen begründen und die Arbeitskraft – gegen Ausbeutung und die Risiken kapitalistischen Wachstums (Krisen, Arbeitslosigkeit etc.) - unter den besonderen Schutz des Staates stellen (Art. 27/28). Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind bekanntlich die Anerkennung des vollen Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer (Art. 37) und der Gewerkschaften, die Sozialisierung der Schlüsselindustrien, die Staatsaufsicht über Großbanken und Versicherungen, die Enteignung des Großgrundbesitzes (also die Art. 41 und 42) usw. Die Hessische Verfassung war (nach dem Kriege) ein Produkt der Katastrophen, die der Kapitalismus in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts angerichtet hatte; vielleicht stehen wir heute wieder an der Stelle, an der wir uns angesichts der möglichen Katastrophen im Zusammenhang des Zusammenbruchs des Finanzmarktkapitalismus an die Lehren erinnern müssen, die vor vielen Jahrzehnten aus der „großen Krise“ nach 1929, nach 1933 und nach 1945 gezogen wurden. Die einstigen Hohepriester des Neoliberalismus, die den Staat (und den Keynesianismus) verteufelten, haben offenbar kein Problem damit, heute Rettung für das Finanzkapital (wie auch andere Sektoren der Privatwirtschaft) zu fordern und zu akzeptieren.

2. Da die CDU (und die FAZ) den „phantastischen Vier“ um Jürgen Walter immer wieder emphatisch dafür danken möchte, dass sie Hessen vor einer „Regierung mit Kommunisten“ gerettet haben, sei ebenfalls daran erinnert, dass a) der Kommunist Oskar Müller (KPD) Arbeitsminister in der hessischen Landesregierung und einer der „Väter der Verfassung“ war; dass sich b) die hessischen Sozialdemokraten in ihrer Mehrheit als Marxisten verstanden und – wie ihr Fraktionsvorsitzender im Landtag, Wilhelm Knothe, nach der Verabschiedung des Sozialisierungsgesetzes verkündete – Hessen als ein „sozialistisches Land“ betrachteten; und c) dass die CDU nicht nur in Hessen stark von den Ideen eines „christlichen Sozialismus“ geprägt war. So erklärte die CDU-

Fraktion von Hessen im Jahre 1946 offiziell zur Verfassungsdebatte, nachdem sie sich zum „Eigentum als Quelle des schöpferischen Strebens jeden Menschens bekannt“ hatte: „Das Streben nach Besitz und Eigentum findet seine Grenze, wo es zur Herrschaft über andere wird. Schlüsselproduktionen, d. h. Bodenschätze, Großbanken, Versicherungsgesellschaften, die gefährlichen Anreiz zum Monopolkapitalismus verkörpern, sollen künftig der Allgemeinheit unterstehen“ (Fisahn in Prokla 149, S. 629; Hinweis Ahlener Programm). Gäbe es einen Einbürgerungstest speziell für Hessen, dann würden wohl einige CDU- und FDP-Abgeordnete – bei der Abteilung hessische Geschichte – mit Aplomb durchfallen!

Eine erste Schlussfolgerung: wer die Kriminalisierung der Linken („nicht auf dem Boden der Verfassung“) und deren Überwachung durch den Verfassungsschutz auf diese Konstruktion begründet wie die CDU-Hessen, der (das richtet sich dann an ihre Regierungsvertreter Koch und Bouffier) muss sich u.a. verhalten lassen, dass auf diese Weise der Tatbestand der Veruntreuung von Steuergeldern erfüllt sein könnte!

Wenn wir die neuere deutsche Geschichte seit der Reichsgründung im Jahre 1871 betrachten, so lässt sich die Diffamierung und Ausgrenzung der Linken (von Sozialisten, Kommunisten, Radikaldemokraten), die sich immer wieder zur Gewaltanwendung bzw. zur staatlichen Repression steigert, gleichsam als eine kontinuierliche – nur selten unterbrochene – Linie (der Politik der politischen Rechten) rekonstruieren. Die politische Kultur in Deutschland ist also – im Unterschied zu vielen unserer Nachbarstaaten – in sehr viel stärkerem Maße durch antidemokratische Kräfte und Ideologien, durch die Fixierung auf autoritäre Staatlichkeit sowie durch eine aggressive Machtpolitik nach außen und innen geprägt. Mit anderen Worten: der „konservativ-liberale Block“, der sich natürlich in verschiedenen Perioden immer wieder neu zusammengesetzt hat und der sich auch – nach 1945 (unter dem Druck der Niederlage im Zweiten Weltkrieg und der Hegemonie der USA) - programmatisch zur parlamentarischen Demokratie bekannt hat, war in Krisenperioden (am Ende des Kaiserreiches und während der Weimarer Republik) nicht nur offen für antidemokratische Lösungen, d.h. er bekannte sich nicht nur zum autoritären Staat (Carl Schmitt, den der Herr Schäuble mit dem Hinweis auf den Herrn Depenheuer: „Selbstbehauptung des Rechtsstaates“ wieder aufleben lässt), sondern er war - sei's realpolitisch, sei's propagandistisch - auch immer auf das engste mit

der Repression gegen die Linke verbunden (die Konservativen haben es immer wieder vermieden, diese Geschichte einmal gründlich aufzuarbeiten, statt dessen haben sie immer wieder – „Geschichtsdebatten“ – darauf hingearbeitet, die deutsche Vergangenheit zu „entsorgen“; der ehemaligen Bundespräsident von Weizsäcker war da eine Ausnahme, und dafür haben ihn nicht wenige in der eigenen Partei geschnitten).

Ich beschränke mich auf einige Beispiele:

- das Sozialistengesetz von 1878 bis 1890, mit dem Bismarck die „gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ unterdrücken wollte;
- die Diskriminierung demokratischer und marxistischer Wissenschaftler an den Universitäten des Kaiserreiches vor 1918;
- die Zerschlagung der revolutionären Kräfte in der Novemberrevolution 1918/19; nicht nur die Ermordung von Luxemburg und Liebknecht, sondern die Ermordung von unzähligen Arbeitern durch Freikorpsbanden, die Reichswehr; dazu eine Justiz, die nicht nur antidemokratisch eingestellt war, sondern auf dem „linken Auge blind war“;
- der systematische Terror gegen die Linke und gegen Demokraten nach 1933; der Vernichtungs-Kreuzzug gegen Marxismus und Bolschewismus nach innen wie nach außen (Überfall auf die Sowjetunion 1941);
- die Kommunistenverfolgungen im Kalten Krieg (KPD-Verbot, Politische Strafjustiz, Diffamierung der linken Opposition, s.o.);
- die Politik der Berufsverbote gegen „Extremisten“ im öffentlichen Dienst nach 1972;
- der Umgang mit dem linken Terrorismus der RAF („Sicherheitsstaat“, deutscher Herbst, gerade im Zusammenhang der RAF wieder aufgewärmt); sofort der „Staatsnotstand“ mit der Einschränkung von Freiheitsrechten erklärt (Heinrich Hannover); Vergleich: Umgang des Staates mit dem rechten Terrorismus seit den 90er Jahren, immerhin mehr als 100 Menschen auf den Straßen erschlagen/ermordet, weil sie z. B. die falsche Hautfarbe haben; und die NPD ist immer noch nicht verboten;
- die „Abwicklungen“ in der ehemaligen DDR nach 1989-91, die auch das Ziel verfolgten, die DDR (wie die sozialistischen Staaten insgesamt) als „Unrechtsregime“ zu kriminalisieren und dieses Verdikt auf die gesamte Linke auszudehnen (das ist es ja, was wir im Umgang mit der Partei Die Linke zurückweisen!).

Wenn wir diese Diffamierung zurückweisen und die Regierung sowie den Verfassungsschutz auffordern, die Überwachung und Bespitzelung der Linken einzustellen, dann verteidigen wir die Verfassung und die Demokratie, wir verteidigen auch eine demokratische, politische Kultur, die nicht nur die Anerkennung der Regeln der Demokratie voraussetzt, sondern auch die Anerkennung eines politischen Spektrums von sozialen, politischen und geistig-kulturellen Kräften erfordert, das sich von der (demokratischen) konservativen Rechten bis zur sozialistischen und kommunistischen Linken erstreckt. In vielen Ländern ist diese Anerkennung eine Selbstverständlichkeit. Bei uns müssen wir immer wieder neu zur Kenntnis nehmen, dass sie von den herrschenden Eliten in der deutschen Geschichte niemals freiwillig gewährt wurde, sondern durch die Veränderung der Kräfte- und Machtverhältnisse erkämpft werden musste. Wenn wir diese Geschichte realistisch betrachten, lernen wir schnell, dass die Zeiträume, in denen diese demokratische Grundbedingung erfüllt war und auch funktionierte, jeweils nur sehr kurz gewesen sind. Insofern waren und sind Verfassungen in den bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaften immer auch zeitweilige Festschreibungen eines politischen Kompromisses zwischen gegensätzlichen sozialen, von Klassen-Interessen – so hatten es einst die Austromarxisten um Otto Bauer und so hat es auch später Wolfgang Abendroth in seiner Verfassungsinterpretation herausgearbeitet.

Der Rückfall auf die Sprache (und Diffamierung) des Kalten Krieges hat natürlich mit den gewaltigen Veränderungen zu tun, die sich seit der weltpolitischen Wende von 1989 – 91 vollzogen haben. Die Linke wurde im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts weltweit – dramatisch – geschwächt; sie ist aber auch weltweit (ich erinnere an Lateinamerika) dabei, sich neu zu gründen – der Aufstieg der Linkspartei in Deutschland (mit all seinen Besonderheiten, die mit der deutschen Geschichte nach 1945 zu tun haben) ist ein Moment in diesem globalen Prozess. Die Diffamierung der Linken und der Versuch ihrer Kriminalisierung ist ein ziemlich hilfloser Versuch, diese „Renaissance“ zu verhindern – hilflos, weil deren Ursachen durch die Widersprüche erzeugt wurden und werden, die das herrschende Regime des Finanzmarktkapitalismus und die Politik des Neoliberalismus selbst produziert und reproduziert. Diese Neugründung der Linken ist überall mit einer kritischen Auseinandersetzung mit der Geschichte der Linken, mit den Fehlern und Niederlagen, auch mit den Verbrechen, die im Namen des Sozialismus und Kommunismus begangen wurden, verbunden.

Diese innere Auseinandersetzung ist oft und unvermeidlich sehr schmerzhaft; sie geht um Fragen der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte – gelegentlich scheint sie sich jedoch zu einer selbstquälerischen Katharsis zu steigern und führt uns dabei ein scheinbar strukturelles Übel der Linken vor Augen, dass sie sich nämlich lieber zerstreitet und spaltet, als gemeinsam zu handeln (und trotzdem lebendig nach innen zu streiten) und die Chance der geschichtlichen Situation politisch zu nutzen. Und natürlich sollten wir auch mit Konservativen und Liberalen – wissenschaftlich und politisch – über diese Themen, die mit der politischen Geschichte des 20. Jahrhunderts verbunden sind, diskutieren; ich denke, wir können dabei auch lernen!

Das, Kolleginnen und Kollegen, ist nicht das Thema unserer Tagung. Aber, eine solche Debatte macht natürlich nur Sinn, wenn sie wirklich offen ist. Das heißt: wer die Linke kriminalisiert, der will keine demokratische Auseinandersetzung, sondern will deren Vernichtung. Es geht also wieder einmal um eine sehr zentrale Frage der politischen Kultur! Wenn der Herr Ministerpräsident mit seinen rechten Freunden zusammentrifft, dann spielt die politische Moral, die er gerne im Kreuzzug gegen die Linke anruft, offenbar keine Rolle!

- Hajo Schumacher berichtete in seinem Buch über Roland Koch über dessen Zusammentreffen – nach dem Beginn des Irakkrieges - mit dem US-Vizepräsident Dick Cheney (dazu kam für 17 Minuten George W. Bush, weil er diesen „guten Konservativen“ aus Deutschland kennen lernen wollte). Dieses Treffen – so Schumacher – ließ „ihn noch Tage später selig grinsen, als habe er von psychedelischen Pharmazeutika genascht“⁴. Herr Ministerpräsident, ich frage Sie, ob Sie mit Cheney und Bush über das „Kriegsverbrechen“ (so muss es nach internationalem Recht genannt werden und so wird es inzwischen von vielen in den USA gesehen) des Irakkrieges diskutiert haben?

- Im vergangenen Jahr sind Sie nach New York gereist, um zusammen mit Herrn Dr. Henry Kissinger Werbung für Hessen zu betreiben. Die Arbeit des amerikanischen Journalisten Christopher Hitchens⁵ beschränkt sich – wie der Autor sagte – auf „die erkennbaren Verbrechen“ von Kissinger – von den Entscheidungen im Indochinakrieg, über die Unterstützung der Militärdiktature in

⁴ Hajo Schumacher, Roland Koch. Verehrt und verachtet, Frankfurt am Main 2004, S. 263.

⁵ Christopher Hitchens, Die Akte Kissinger, Stuttgart / München: DVA, 2001.

Lateinamerika bis zu Aktivitäten in Osttimor – Maßnahmen und Ereignisse, die Hunderttausende von Opfern erforderten. Ich beschränke mich auf ein Beispiel, das mir besonders nahe liegt. In den 70er Jahren wurden in Lateinamerika (nach Chile 1973) Zehntausende von Linken, Gewerkschaftern, Menschenrechtsaktivisten verfolgt, gefoltert ermordet, aus Flugzeugen ins Meer geworfen, Bis heute sind die Schicksale der “Verschwundenen“ nicht aufgeklärt. Naomi Klein berichtet in ihrem neuen Buch „Schock-Doktrin“ von diesen Ereignissen. Kissinger traf sich im Oktober 1976 mit dem Außenminister der argentinischen Militärjunta. Sie sprachen über die internationalen Proteste gegen die Menschenrechtsverletzungen durch die Junta nach dem Putsch. Kissinger sagte seinem Amtskollegen: „Schauen Sie, unsere grundlegende Haltung ist die, dass wir Ihnen Erfolg wünschen. Ich vertrete die vielleicht etwas antiquierte Meinung, dass Freunde unterstützt werden sollten ... Je schneller Sie Erfolg haben, um so besser!“⁶ Danach sicherte er dem Vertreter der Junta zu, dass sich die USA für Kredite an Argentinien einsetzen. Ich frage mich, ob Roland Koch z. B. mit Henry Kissinger darüber gesprochen hat, warum er gegen das Buch von Hitchens, der Kissinger als einen „notorischen Kriegsverbrecher und Gesetzesbrecher“ bezeichnet⁷, nicht gerichtlich vorgegangen ist. Vielleicht besteht ja ein Zusammenhang zwischen diesem Buch und den darin dargelegten Fakten und der Tatsache, dass George W. Bush die Unterschrift von Bill Clinton unter das Statut des Internationalen Gerichtshofes zurückgezogen hat – und seine Regierung sogar damit gedroht hat, militärisch in Holland einzugreifen, falls sich ein US-Staatsbürger vor diesem Gerichtshof (mit Sitz in Den Haag) zu verantworten hätte.

Ich stelle fest: Roland Koch hat offenbar keine Probleme damit, Politiker der Rechten zu verehren und als Freunde zu preisen, die für Verbrechen gegen das Völkerrecht und die Menschenrechte, für Massenmord und - das sei besonders hervorgehoben – für Staatsterror gegen die Linke verantwortlich gewesen sind. Damit ist die Glaubwürdigkeit, mit der er die Moralkeule gegen die Linke schwingt, natürlich substantiell beeinträchtigt. Verbrechen bleiben Verbrechen, auch wenn sie im Namen der (angeblichen) Freiheit begangen werden. Wenn Herr Koch

⁶ Naomi Klein, *The Shock Doctrine. The Rise of Disaster Capitalism*, London 2007, S. 158.

⁷ Hitchens, a.a.O., S. 209.

Geschichtsforschung betreiben möchte, dann sollte er auch danach fragen, wie viele alte Nazis in den 50er Jahren in der CDU (in Hessen vor allem aber auch in der FDP) eine neue Heimat gefunden hatten, in der sie – wie Herr Dregger – stolz nicht auf den Widerstand gegen den Faschismus, sondern auf ihre Heldentaten in der Wehrmacht gewesen sind⁸.

Wenn wir schon über die „Freunde von Roland Koch“ sprechen, dann sei abschließend noch ein weiterer Grund genannt, warum gerade die hessische CDU und ihr Spitzenmann die Diffamierung der LINKEN auf besonders aggressive Weise betreiben: es geht eine Epoche der neoliberalen Hegemonie zu Ende, in der Kapitalismuskritik fast vollständig an den Rand gedrängt war, in der die Philosophie des Privateigentums, des Profits, des Marktes allmächtig schien. Die Reichen und die Superreichen hatten also keinen Grund, ihre Gier zu zügeln, sich zu verstecken oder gar eine politische Wende zu fürchten, die – wenn auch nur in bescheidenem Maße (z. B. über die Vermögenssteuer oder über die Verfolgung der Wirtschaftskriminalität durch die Justizbehörden) – auf eine Neuverteilung des gesellschaftlichen Reichtums und auf die Herstellung sozialer Gerechtigkeit zielen würde. Das ist im Kern – verbunden mit dem Anspruch auf den Ausbau der Demokratie von unten – die Programmatik der Linken in der Auseinandersetzung mit dem Neoliberalismus als einer historisch-konkreten Herrschaftsformation des Kapitals– unter der Dominanz des Finanzmarktkapitalismus.

In dem Buch des Spiegel-Journalisten Hajo Schumacher über Roland Koch lesen wir: „Kochs uneingeschränkte Solidarität mit der Ökonomie, die dem Wähler so verdächtig sein sollte wie eine große Gewerkschaftsnähe, sorgt bei manchen Wirtschaftsbossen für große Sympathie. Kaum ein Politiker in Deutschland hat einen derart mächtigen Freundeskreis wie die Runde, Wirtschaft für Koch’. Anführer sind *Commerzbank*-Chef Müller und Nikolaus

⁸ Der niedersächsische Innenminister Schünemann ist ein besonders aggressiver Befürworter der Überwachung der LINKEN durch den Verfassungsschutz. Die Fraktion der LINKEN im niedersächsischen Landtag hat einen Oldenburger Historiker mit einer Untersuchung über die „Braunen Wurzeln“ der Langtagsfraktionen von CDU, GDP und DP beauftragt. Die Ergebnisse (die im Internet abgerufen werden können) sind erhellend genug: Maßgebliche Politiker der konservativen Fraktionen waren nicht nur Mitglieder der NSDAP; sondern hatten im Nazi-Staat herausgehobene Funktionen, waren schon vor 1933 Mitglieder der NSDAP usw.

Schweikart, Vorstandsvorsitzender des Chemie Multis *Altana*, ein Unternehmen der Quandt-Familie ... Dieser Kreis umfasst 40 Bosse, meist aus der Frankfurter Geldwirtschaft, aus der Chemie und der Lebensmittelbranche ... Man trifft sich mehrmals im Jahr; Koch lässt kein Treffen aus“. Für seinen Wahlkampf wollten sie 2003 mehr als eine Million Euro zusammenbekommen⁹. Hinzuzufügen wäre noch die besondere Beziehung zum Herrn Ackermann von der *Deutschen Bank*, dem Koch - vor allem in den Zeiten des Düsseldorfer Prozesses – stets demonstrativ die Treue hielt.

Diese Herrschaftskonstellation erfährt gerade ihren Crash – und kein geringerer als Roland Koch hat sogleich in der FAZ davor gewarnt, dass diese die geschichtliche Stunde einer neu formierten Linken sein könne. Gleichzeitig hat er angekündigt, dass er in den Neuwahlen vom kommenden Januar seine Wirtschaftskompetenz in der Vordergrund stellen möchte. Koch personifiziert wie kaum ein anderer führender CDU-Politiker das Bündnis von Konservatismus und Wirtschaftsliberalismus. Er trägt wie kaum ein anderer Verantwortung für die Krisen, die jetzt herannahen, viele Menschen in ihrer sozialen Existenz und Perspektive noch tiefgreifender Bedrohen als dies in den vergangenen Jahren der Fall gewesen ist. Dass gerade er in der Lage sei, eine andere Politik (als Ausweg aus der Krise) zu betreiben das erinnert an jene krankhaften Pyrrhomanen, die Brände stiften, um anschließend bei der Freiwilligen Feuerwehr ihre Hilfe beim Löschen anzubieten.

Es lohnt sich, dafür zu kämpfen, dass dieser „Wirtschaftsanwalt aus Eschborn“ und seine Freunde im Januar 2009 erneut vom Souverän abgestraft werden!

⁹ Schumacher, a.a.O., S. 224/225.

Die Rolle des Verfassungsschutzes bei der Diskreditierung der Linken

Prof. Dr. Martin Kutscha, Verfassungsrechtler, FHVR Berlin

Mit der Bezeichnung „Verfassungsschutz“ tragen die entsprechenden, auf Bundes- und Landesebene in Deutschland agierenden Behörden wohl den schönsten Namen, der sich für Geheimdienste denken lässt. Der Grund hierfür findet sich im Text des Grundgesetzes: Nach dessen Art. 87 Abs. 1 Satz 2 darf der Bund „Zentralstellen“ u. a. „zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes“ einrichten. Nach dem Willen unserer Verfassung soll diese Behörde also nicht etwa eine Institution zur Verteidigung der bestehenden ökonomischen und politischen Machtverhältnisse sein, sondern lediglich die zuständigen, mit Zwangsmitteln ausgestatteten staatlichen Stellen darüber informieren, von wo der Verfassungsordnung Gefahr droht. Dies entspricht im Übrigen dem sog. „Polizeibrief“ der Militärgouverneure der Westalliierten von 1949, wonach diese von der Bundesregierung einzurichtende Stelle „keine Polizeibefugnisse“ haben sollte¹. Mit dieser Beschränkung für den Verfassungsschutz suchte man Lehren aus den bitteren Erfahrungen mit der Gestapo und dem „Reichssicherheitshauptamt“ des Nazi-Staates zu ziehen, bei denen Überwachungs- und Exekutivfunktionen bar jeder rechtsstaatlichen Eingrenzung zentralisiert waren.

„Alte Kameraden“

Beim Aufbau des Verfassungsschutzes in den fünfziger Jahren wurde aber genau auf das Personal zurückgegriffen, das sich schon in der Nazi-Zeit bei der Überwachung des Feindes grausam „bewährt“ hatte: Zwar wurde mit der Leitung des Bundesamtes der Antifaschist Otto John betraut, aber schon sein

¹ Teilweise abgedruckt in F. Roggan/ M. Kutscha (Hg.), Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit, 2. Aufl. Berlin 2006, S. 79.

Stellvertreter, Oberst a. D. Albert Radke, hatte sich seine Meriten in der Spionageorganisation des Nazigenerals Gehlen sowie im „Amt Ausland/Abwehr“ verdient². Unter den Bediensteten der neuen Behörde fanden sich des weiteren Männer wie z. B. Regierungsrat Wenger, der sich in der Nazizeit als SS-Hauptsturmführer in der „Leibstandarte Adolf Hitler“ hervorgetan hatte. „Alte Kameraden“ solchen Schlages bildeten über viele Jahre eine verschworene Gemeinschaft im Bundesamt für Verfassungsschutz und prägten das dort vorherrschende Feindbild entscheidend mit: Es war die Zeit des Kalten Krieges, und Linke galten als Staatsfeinde, die in der damaligen Bundesrepublik Deutschland mit Repressionsmaßnahmen einschließlich des Strafrechts verfolgt wurden³.

War das Bundesamt zu Beginn nur eine kleine Behörde, wurden ihr Personalbestand sowie ihre Befugnisse im Laufe der Geschichte der Bundesrepublik Schritt für Schritt ausgeweitet⁴. Im Zuge der Notstandsgesetzgebung erhielt sie im Jahre 1968 durch das „Gesetz zu Art. 10 Grundgesetz“ (G 10) u. a. das Recht, Telefongespräche zu überwachen. Einen gewaltigen Schub in der Schaffung neuer Überwachungsbefugnisse bewirkte die Gesetzgebung der letzten Jahre zur „Terrorismusbekämpfung“, legitimiert durch die Anschläge am 11. September 2001 in den USA. Durch das „Terrorismusbekämpfungsgesetz“ von 2002 und das „Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz“ von 2007 erhielten die Verfassungsschutzämter die Befugnis, ohne vorherige richterliche Genehmigung bei Finanzinstituten Auskünfte zu Konten, Geldbewegungen und Geldanlagen einzuholen. Auch bei Luftfahrt- und Transportunternehmen sowie bei Telekommunikationsbetreibern dürfen sie nunmehr personenbezogene Daten über deren Kunden abrufen⁵. Durch ihre Beteiligung am Datenaustausch im „Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum“ wird inzwischen das verfassungsrechtliche Trennungsgebot für Polizeien und Geheimdienste vollends durchlö-

² Vgl. H. Günther u. a., Der Verfassungsschutz, in: M. Kutscha/ N. Paech (Hg.), Im Staat der „Inneren Sicherheit“, Frankfurt 1981, S. 66 (68).

³ Vgl. nur R. Gössner, Die vergessenen Justizopfer des kalten Kriegs, Hamburg 1994.

⁴ Vgl. M. Kutscha, Rechtsgrenzen des Verfassungsschutzes, in: Demokratie und Recht 1980, 44 (45 ff.).

⁵ Vgl. M. Zöllner, Der Rechtsrahmen der Nachrichtendienste bei der „Bekämpfung“ des internationalen Terrorismus, in: Juristenzeitung 2007, 763 (766).

chert. Dies hat weitreichende Auswirkungen, und zwar auch für völlig unschuldige Menschen: Da die Geheimdienste „infolge ihres Tätigwerdens im Vorfeldbereich in erheblichem Umfang auch Informationen über vollkommen legales Verhalten ihrer Zielpersonen erfassen, werden mit der Antiterrordatei in großem Umfang Daten über unbescholtene Bürger zur Grundlage operativer polizeilicher Maßnahmen gemacht“⁶.

Eine Kette von Skandalen

Zahlreiche Skandale während der Geschichte des Verfassungsschutzes haben offenbart, dass sich die Praktiken dieser Institution nicht nur in Einzelfällen außerhalb der Legalität bewegten, ja ihrem Auftrag mitunter geradewegs zuwider liefen. Als Beispiel seien hier nur der „Fall Schmücker“ sowie das „Celler Loch“ aus den siebziger Jahren, der Zeit des RAF-Terrorismus, angeführt⁷: Der Student Ulrich Schmücker wurde 1974 im Berliner Grunewald ermordet, vermutlich um ihn wegen seiner Kontakte zum Verfassungsschutz zu bestrafen. Bei den Gerichtsverhandlungen gegen die mutmaßlichen Täter stellte sich heraus, dass zwei V-Leute des Berliner Verfassungsschutzes vor der Tat wussten, dass Schmücker sich in Lebensgefahr befand. Gleichwohl wurde Schmücker nicht vom Verfassungsschutz gewarnt oder beschützt, sondern als Lockvogel eingesetzt, wie eine Strafkammer des Landgerichts Berlin 1991 feststellte. Nachdem das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz eine Aufklärung der Tat durch die Gerichte über Jahre hinweg blockiert hatte, wurde das Strafverfahren schließlich vom Landgericht Berlin eingestellt.

Im Jahre 1978 sprengten Beamte des Verfassungsschutzes und des Bundesgrenzschutzes ein etwa anderthalb Meter großes Loch in die Mauer der Celler Haftanstalt, in welcher der zu zwölf Jahren Haft verurteilte Terrorist Sigurd Debus einsaß. Ein Bediensteter der Haftanstalt geriet dabei in Lebensgefahr. Die Polizei wusste nichts von den wahren Urhebern dieser Sprengaktion und nahm an, dass Gesinnungsgenossen versucht hätten, Debus zu befreien. Tatsächlich war die Aktion inszeniert worden, um V-Leuten des niedersächsischen

⁶ M. Zöller a. a. O., S. 770.

⁷ Ausf. Darstellung bei P. Velten, Befugnisse der Ermittlungsbehörden zu Information und Geheimhaltung, Berlin 1995, S. 23 ff. u. 45 ff.

Verfassungsschutzes zu einer Legende zu verhelfen, mit deren Hilfe sie Eingang in bestimmte „linksextreme Kreise“ finden sollten. Dieses Vorhaben scheiterte, der vermeintliche Sprenganschlag diente jedoch als Legitimation, die Haftbedingungen von der RAF zugerechneten Strafgefangenen zu verschärfen. Erst 1986 wurden die wahren Hintergründe des „Celler Lochs“ durch eine Indiskretion in der Öffentlichkeit bekannt.

Ende der achtziger Jahre brachen dann die bisherigen Legitimationsgrundlagen für die Tätigkeit des Verfassungsschutzes weg: Sowohl der Terrorismus der RAF als auch die vermeintliche Bedrohung durch die „kommunistischen“ Staaten gehörten der Vergangenheit an. Quasi als „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ für die Verfassungsschützer wurde nunmehr das Aufgabengebiet der „Bekämpfung des Rechtsextremismus“ entdeckt. Tatsächlich tummelt sich inzwischen eine unbekannte Anzahl von V-Leuten der verschiedenen Verfassungsschutzämter in der Neonazi-Szene. Das bewog übrigens das Bundesverfassungsgericht, das Verbotsverfahren gegen die NPD 2003 wegen eines „nicht behebbaren Verfahrenshindernisses“ einzustellen. Zur Aufklärung oder gar zur Bekämpfung des Neonazismus tragen diese V-Leute aber kaum bei, ganz im Gegenteil: Sie haben häufig aktiven Anteil an neonazistischen Aktivitäten und schrecken dabei auch vor Straftaten nicht zurück, wie einige in den letzten Jahren bekannt gewordene Fälle aus Brandenburg und Thüringen belegen. Auch wird das Geld, das diese V-Leute vom Staat erhalten, nicht selten zur Finanzierung der politischen Aktivitäten genutzt. So räumte z. B. der NPD-Aktivist Wolfgang Frenz, der dem Verfassungsschutz fast 37 Jahre als V-Mann zu Diensten war, später freimütig ein, dass mit dem dafür erhaltenen Geld die NPD in Nordrhein-Westfalen „ja aufgebaut worden“ sei⁸. Und der konservative Osnabrücker Staatsrechtler Jörn Ipsen sprach angesichts des Scheiterns des NPD-Verbotsverfahrens ironisch davon, „dass Bedienstete des Verfassungsschutzes und Parteifunktionäre über Jahrzehnte hinweg eine Art Symbiose eingegangen sind, die sich für beide Seiten – ohne zeitliche Begrenzung – als vorteilhaft erwiesen haben dürfte“⁹.

⁸ Nach „Frankfurter Rundschau“ v. 6. 11. 2003.

⁹ J. Ipsen, Das Ende des NPD-Verbotsverfahrens, in: Juristenzeitung 2003, 489.

Die Verfassungsschutzberichte – Diffamierung statt Aufklärung

Die auf Bundes- und Landesebene regelmäßig erscheinenden Verfassungsschutzberichte erwecken den Eindruck einer objektiven Berichterstattung der hierfür zuständigen staatlichen Instanz über Gefährdungen unserer Verfassungsordnung. In Wahrheit handelt es sich um höchst parteiische, mit Steuermitteln finanzierte Publikationen, denen der Charakter hoheitlicher „Verrufserklärungen“ über die darin aufgeführten Personen und Organisationen zukommt. Eine objektive Berichterstattung über die in den Verfassungsschutzberichten als „extremistisch“ bezeichneten Organisationen findet hingegen nicht statt¹⁰. Zu Recht werden diese Berichte denn auch als „Instrument zur Bekämpfung missliebiger Parteien“ bezeichnet¹¹. Was als angebliche Aufklärung daherkommt, dient in weiten Teilen der Diffamierung politischer Gegner. Diese werden mit staatlicher Autorität an den Pranger gestellt und damit zugleich eine perfide Form permanenten Wahlkampfes von Regierungsseite betrieben. Die negativen Wertungen der Verfassungsschutzberichte werden nur allzu bereitwillig von den Massenmedien übernommen: Organisationen, die im Verfassungsschutzbericht als „extremistisch“ eingestuft sind, werden auch in den Medien so bezeichnet.

In seiner neueren Rechtsprechung erkennt das Bundesverfassungsgericht richtig, dass der Verfassungsschutzbericht über die bloße Teilhabe staatlicher Funktionsträger an öffentlichen Auseinandersetzungen hinausgeht und für die im Bericht Genannten eine „mittelbar belastende negative Sanktion“ darstellt¹². Des Weiteren stellte das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 21. 5. 2008 fest, dass Tatsachenbehauptungen in Verfassungsschutzberichten der Wahrheit entsprechen müssen und die materielle Beweislast für die Richtigkeit streitiger Tatsachenbehauptungen bei den Verfassungsschutzbehörden liegt¹³. Es ist also durchaus ratsam, sich gegen diffamierende Behauptungen in den Verfassungsschutzberichten auch gerichtlich zu wehren.

Die angeblichen Beweisführungen der Verfassungsschutzberichte bedienen sich häufig eines interpretatorischen Tricks: Kritik an den politischen und öko-

¹⁰ So D. Murswiek, Der Verfassungsschutzbericht – das scharfe Schwert der streitbaren Demokratie, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2004, 769 (772).

¹¹ T. Müller-Heidelberg, in: Ders. u. a. (Hg.), Grundrechte-Report 2001, Reinbek 2001, S. 232.

nomischen Herrschaftsverhältnissen wird als Bekämpfung unserer Verfassungsordnung abqualifiziert. Unter der Hand wird damit die freiheitliche demokratische Grundordnung, das heißt, der verfassungsrechtliche Rahmen für eine demokratische Gesellschaftsgestaltung gleichgesetzt mit dem Status quo der Machtverhältnisse. Das Grundgesetz schreibt aber keineswegs die „neoliberale“ Marktwirtschaft heutigen Zuschnitts fest, sondern erlaubt auch tief greifende gesellschaftliche Umgestaltungen, wie schon der Blick auf die Sozialisierungsermächtigung des Art. 15 GG zeigt¹⁴. Darüber aber findet sich in den Verfassungsschutzberichten keine Silbe – es würde ja den gegen Linke erhobenen Vorwurf „verfassungsfeindlicher Bestrebungen“ in sich zusammenfallen lassen.

Wirksame Kontrolle?

Als ein gewisser Ausgleich dafür, dass von heimlichen Überwachungsmaßnahmen des Verfassungsschutzes Betroffene sich mangels Kenntnis kaum gerichtlich dagegen wehren können, sollen parlamentarische Kontrollkommissionen für die Tätigkeit der Geheimdienste dienen¹⁵. Die Erfahrungen zeigen allerdings, wie wenig wirksam sich diese Kontrolle in der Realität darstellt. Einige Gründe hierfür hat der Bielefelder Staatrechtler Christoph Gusy unlängst benannt: „Die Kontrolleure sind zur Ausübung ihrer Aufgaben ganz wesentlich auf die Informationen derjenigen angewiesen, welche sie zu überwachen haben“. Oppositionsabgeordnete erfahren in den Kontrollgremien „kaum mehr als das, was gestern in der Zeitung stand“. Sein ernüchterndes Fazit: „Die parlamentarischen Kontrollinstanzen sind nicht nur blinde Wächter; sie sind auch Wächter ohne Schwert“¹⁶.

¹² Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 24. 5. 2005 – „Junge Freiheit“, in: Neue Juristische Wochenschrift 2005, 2912 (2913).

¹³ Bundesverwaltungsgericht, in: Deutsches Verwaltungsblatt 2008, 1242.

¹⁴ Vgl. dazu näher den Beitrag von A. Fisahn.

¹⁵ Vgl. M. Kutscha, Rechtsschutzdefizite bei Grundrechtseingriffen von Sicherheitsbehörden, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2003, 1296 (1299).

¹⁶ Ch. Gusy, Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste im demokratischen Rechtsstaat, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 2008, 36 (39).

In der Tat: Geheimdienste wie der Verfassungsschutz sind wegen ihrer klandestinen Arbeitsweise nicht nur schwer zu kontrollieren, sie sind auch ein Fremdkörper im System eines demokratischen Rechtsstaates, dessen Verwaltung einer wirksamen demokratischen Kontrolle durch Gerichte und Öffentlichkeit unterliegen muss. Die (früher u. a. von den Grünen und heute noch z. B. von der Humanistischen Union vertretene) Forderung nach Abschaffung des Verfassungsschutzes ist mithin nach wie vor berechtigt. Wer aber soll dann unsere Verfassung schützen? Lassen wir zum Schluss den sozialistischen Juristen Wolfgang Abendroth die Antwort geben: Staatliche Stellen könnten nur in seltenen Fällen die Verfassung schützen. „Meistens werden die Hilfsmittel der Staatsgewalt, die sich selbst für Verfassungsschutzorgane halten, umgekehrt zu potentiellen Quellen der Gefährdung des Verfassungsrechts...Eine demokratische Verfassung kann stets nur durch die demokratische Willensbildung des Volkes gewährleistet bleiben. Sie muß durch die sozialen Klassen aktiv geschützt werden, für die die Erhaltung der Demokratie eine Lebensbedingung ist, durch diejenigen also, die von abhängiger Arbeit leben“¹⁷.

¹⁷ W. Abendroth, Wer schützt die Verfassung? In: M. Kutscha/ N. Paech a. a. O. (Fußn. 2), S. 167 (172).

Das Grundgesetz und der Wandel der Wirtschaftsverfassung

Prof. Dr. Andreas Fisahn, Rechtswissenschaftler, Universität Bielefeld

I. Die offene wirtschafts- und sozialpolitische Konzeption des Grundgesetzes

Die Bestimmungen des Grundgesetzes zur Wirtschaftsverfassung sind recht dürftig. Das zeichnet das GG aus, ist kein Nachteil sondern geradezu ein Vorteil. Das will ich abschließend am Beispiel der Finanzkrise erläutern.

1. Die Eigentumsordnung

Das Grundgesetz garantiert in Art. 14 das Recht auf Eigentum: “1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.” Eigentum, das macht diese Aussage im ersten Absatz von Art. 14 deutlich, existiert nicht vor der Gesellschaft. Es ist kein Recht, das – wie die Aufklärer von Locke bis Kant annahmen – im Naturzustand schon immer vorhanden ist. Eigentum ist eine gesellschaftliche Konstruktion, es existiert erst in der bürgerlichen Gesellschaft, die hier nicht mit Marx als kapitalistische Gesellschaft, sondern mit Kant als Zusammenschluss einer Menge von Menschen im Staat verstanden werden soll, also als Gesellschaft nach dem Naturzustand. Wenn Eigentum durch die Gesellschaft konstituiert wird, dann ist es offenkundig, dass eben diese Gesellschaft bestimmt, wie weit eigentlich das Eigentumsrecht reicht, was Eigentum bedeutet, welche Befugnisse damit verbunden sind. Der Betreiber einer Farbenfabrik darf eben nicht alle Abgase ungefiltert in die Luft blasen. Das Immissionsschutzrecht bestimmt den Inhalt und die Schranken seines individuellen Eigentums.

Aber Art. 14 hat zwei weitere Absätze: “2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder

auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.”

Die Gewährleistung des Eigentums wird durch die Eingliederung des Eigentums in den Sozialstaat unter eine Bedingung gestellt. Eigentum soll nicht nur dem Einzelnen, dem Eigentümer nützen, sondern auch der Allgemeinheit. Das ist ein hehrer Grundsatz, dessen Missachtung aber – wie man an der Finanzkrise sieht – nicht nur die Allgemeinheit, sondern auch den Eigentümer in den Abgrund reißen kann.

Schließlich ermöglicht der dritte Absatz die Enteignung von Eigentum zum Wohle der Allgemeinheit. Das ist – anders als der zweite Absatz – kein sozialistisches Gedankengut. Wenn der preußische Staat eine Straße bauen wollte, mussten gelegentlich Bauern enteignet werden – zum Wohle der Allgemeinheit. Das war schon im halbfeudalen Preußen möglich.

Wir wollen auch von der Änderung der Eigentumsverfassung sprechen: Im neoliberalen Kapitalismus wird nicht mehr nur zugunsten der Allgemeinheit enteignet, sondern auch zugunsten Privater. Eine privatnützige Enteignung wurde von den Gerichten sukzessive zugelassen, wobei die Anforderungen an die Rechtfertigungsgründe dabei immer weiter zurückgenommen wurden.¹

Eher einem sozialistischen Gedankengut entspringt Art. 15 GG, den die FDP deshalb heute auch gern aus dem Grundgesetz streichen will. Art. 15 GG bestimmt: “Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.”

Damit legt sich das GG nicht fest. Deutlicher in Richtung einer Wirtschaftsverfassung die an Gemeineigentum orientiert sein sollte, optierten die Landesverfassungen, die vor dem Grundgesetz verabschiedet worden waren.

¹ Viotto, R., Das öffentliche Interesse – Transformationen eines umstrittenen Rechtsbegriffes, Manuskript, Teil III.

Art. 41 Hess-LVerf lautet bis heute: “Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden

1. in Gemeineigentum überführt: der Bergbau (Kohlen, Kali, Erze), die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrswesen,

2. vom Staate beaufsichtigt oder verwaltet, die Großbanken und Versicherungsunternehmen und diejenigen in Ziffer 1 genannten Betriebe, deren Sitz nicht in Hessen liegt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

In der Bremischen Verfassung heißt es in Art. 41: “Die Aufrechterhaltung oder Bildung aller die Freiheit des Wettbewerbs beschränkenden privaten Zusammenschlüsse in der Art von Monopolen, Konzernen, Trusts, Kartellen und Syndikaten ist in der Freien Hansestadt Bremen untersagt. Unternehmen, die solchen Zusammenschlüssen angehören, haben mit Inkrafttreten dieser Verfassung daraus auszuschneiden.” Daran schließt sich an:

Art 42: “Durch Gesetz sind in Gemeineigentum zu überführen:

a) Unternehmen, die den im Artikel 41 bezeichneten Zusammenschlüssen angehört haben und auch nach ihrem Ausscheiden aus diesen Zusammenschlüssen noch eine Macht innerhalb der deutschen Wirtschaft verkörpern, die die Gefahr eines politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Missbrauchs in sich schließt.

b) Unternehmen, deren Wirtschaftszweck besser in gemeinwirtschaftlicher Form erreicht werden kann.

II. Durch Gesetz können in Gemeineigentum überführt werden:...”

In der hessischen und bremischen Landesverfassung gab es nicht nur die Möglichkeit, sondern in Bremen die Pflicht, bestimmte Unternehmen zu sozialisieren. In Hessen bestimmte die Verfassung selbst die Sozialisierung. Betroffen waren Großkonzerne, welche die Nazis unterstützt hatten, vom Krieg besonders profitiert hatten oder durch ihre Größe eine Machtkonzentration eine soziale Machtstellung erhielten, die den Verfassungsgebern mit einer demokratischen Gesellschaft – zu recht – nicht vereinbar erschien. Einer besonderen staatlichen Kontrolle, das wussten die Verfassungsgeber offenbar, bedürfen Banken und Versicherungen – wie man inzwischen weiß: eine weise Einsicht. Aus der Sozialisierung in Hessen und Bremen wurde nicht viel, weil die Entschädigungsregelung des GG beachtet wurde.

Im Jahre 1954 wurde die Sozialisierung durch das “Abschlussgesetz zu Art.

41 der Hessischen Verfassung”² beendet. Das Gesetz regelte erstens, dass die nach Art. 41 LVerf sozialisierten Betriebe übertragen werden an öffentliche Träger oder private Träger, die mindestens zur Hälfte im Eigentum des Landes stehen. Gleichzeitig enthielt das Abschlussgesetz eine großzügige Entschädigungsregelung, welche die Entschädigung am Wert des enteigneten Betriebes ausrichtete. Und schließlich wurden die Klein- und Mittelbetriebe, die nicht enteignet wurden, definiert – und zwar ebenfalls großzügig, d.h. viele Betriebe wurden von der Enteignung ausgenommen. Die Wirkungen des Gesetzes waren so, dass es faktisch einer Re-Privatisierung gleichkam.³

Die Entschädigungsregel des Art. 14 GG markiert ebenso wie die privatenützige Enteignung ein Beispiel für einen Verfassungswandel trotz gleichbleibender Verfassungsnormen. Das BVerfG bleibt bei seiner schon älteren Rechtsprechung und meint zur Entschädigungspflicht: “Eine starre, allein am Marktwert orientierte Entschädigung ist somit dem Grundgesetz fremd. Es trifft auch nicht zu, dass den Enteigneten durch die Entschädigung stets das ‚volle Äquivalent für das Genommene gegeben werden muss‘. Der Gesetzgeber kann je nach den Umständen vollen Ersatz, aber auch eine darunter liegende Entschädigung bestimmen.”⁴

Der BGH gewährt im Einzelfall dagegen regelmäßig Wertersatz. Das kann für den Gesetzgeber zu einem Problem führen. Ein solches trat beispielsweise beim Ausstieg aus der Kernenergie auf. Der Aufkauf maroder Unternehmen, die sich im Kasinokapitalismus verzockt haben, scheint dagegen weniger problematisch zu sein. Die Entschädigung soll nach den Grundgesetz unter Abwägung der Allgemeininteressen und mit den Interessen des Betroffenen erfolgen. Die Rechtsprechung der Zivilgerichte setzt hier faktisch den Ersatz des Marktwertes als Entschädigung durch.

Das ist ein erstes Anzeichen für die Umdeutung der Verfassung, was allerdings nicht eindeutig ist, da theoretisch an der Abwägung festgehalten wird, praktisch aber Wertersatz gezahlt wird.⁵

² Abschlussgesetz zum Artikel 41 der Hessischen Verfassung vom 6. Juli 1954, GVBl. S. 126.

³ Lilge, H.: Die politische Entwicklung des Landes Hessen, in: Stein, 30 Jahre Hessische Verfassung, S. 70.

⁴ BVerfGE 24, 367 [420]; 41, 126 [161].

⁵ BGHZ 38, 198/ 200; 41, 354/ 358; 57, 359/368; 67, 190/192; 120, 38/ 46 ff.

2. Das Sozialstaatsgebot

Das deutsche Grundgesetz ist im Bereich des Sozialstaates ebenso offen wie im Bereich der Wirtschaftspolitik; Es kommt also auf - die sich ändernden - Interpretationen und die politisch-administrativen Ausführungen an.

Die sozialrechtlichen oder sozialstaatlichen Normen im Grundgesetz sind vergleichsweise schlicht und knapp. Es gibt mit Blick auf die Zielstellungen genau zwei Vorschriften. Art. 20 Abs. 1 GG lautet: "Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat." und Art. 28 Abs. 1 GG: "Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen."

Der soziale Bundesstaat in Art. 20 GG bezieht sich direkt auf die Ordnung des Bundes und wird meist unter der Überschrift Staatsstrukturprinzipien geführt. Der soziale Rechtsstaat in Art. 28 GG normiert auf den ersten Blick "nur" die staatliche Ordnung in den Ländern. Er wird als Homogenitätsklausel⁶ verstanden, d.h. die staatliche Ordnung in den Ländern darf von den Ländern selbst gestaltet werden, muss aber mit Blick auf die wesentlichen Prinzipien der Ordnung des Bundes entsprechen. Daraus ist zu folgern, dass auch der Bund den Prinzipien des sozialen Rechtsstaates folgen muss.⁷ Was ein sozialer Rechtsstaat oder sozialer Bundesstaat ist – darüber kann man dann heftig streiten und darüber ist natürlich gestritten worden. Der Streit ist aber nur im Kontext der auch wirtschaftspolitischen und eigentumspolitischen Bestimmungen des Grundgesetzes zu verstehen.

3. Streit um das Sozialstaatsprinzip

Die Sozialpolitik, der normativ geforderte Sozialstaat, wird von der Wirtschaftspolitik gegenwärtig abgekoppelt, scheint allenfalls in einem losen Zusammenhang mit ihr zu stehen. Wolfgang Abendroth hat in den Anfängen der Bundesrepublik versucht, eine integrierte Auslegung des "sozialen Rechtsstaates" und

⁶ Degenhart, Ch., Staatsrecht I (Heidelberg 2006), S. 7.

⁷ Zur Bedeutung des allgemeinen Gesetzes und der Gesetzesbindung immer noch grundlegend: Neumann, F., Die Herrschaft des Gesetzes, Frankfurt/M. 1980, passim.

der oben genannten Eigentums- und Enteignungsvorschriften zu entwickeln. Der Sozialstaat könne nur entwickelt und als rechtsstaatliche Demokratie mit Substanz versehen werden, wenn die Eigentumsrechte rechtlich begrenzt werden und der Staat koordinierend für soziale Gerechtigkeit eintritt. Diese soll verstanden werden als annähernde materielle Gleichheit, die durch eine demokratische Kontrolle der Wirtschaft erreicht wird. Das Sozialstaatsprinzip ist für Abendroth "darauf angelegt, den materiellen Rechtsstaatsgedanken der Demokratie, also vor allem den Gleichheitssatz mit dem Teilhabedenken im Selbstbestimmungsgedanken auf die Wirtschafts- und Sozialordnung auszudehnen und dadurch dem Sozialstaatsgedanken realen Inhalt zu verleihen."⁸ Kurz: Abendroth hat versucht, die Politik der Bundesrepublik über das Sozialstaatsprinzip auf eine solidarische, sozialistische Ökonomie zu verpflichten.

Der konservative Staatsrechtslehrer Ernst Forsthoff vertrat dagegen die These: Sozialstaat und Rechtsstaat schließen sich aus. Daraus folgerte er, das Sozialstaatsgebot sei eher Verfassungsliteratur und die Rechte des Staates zu wirtschaftlichen Interventionen seien beschränkt.⁹

Beide haben sich nicht durchgesetzt, auch wenn die gegenwärtig herrschende Auslegung des Sozialstaatsgebots eher an Forsthoff anknüpft. Das Sozialstaatsgebot in den Art. 20 und 28 GG wird meist als Staatszielbestimmung verstanden, d.h. es nimmt einen Rang unterhalb der Staatsstrukturprinzipien, wie Bundesstaat, Demokratie und Rechtsstaat, ein.¹⁰ Die Folge ist, dass es dem Gesetzgeber mehr oder weniger freigestellt wird, in welchem Umfang und auf welche Weise der Sozialstaat verwirklicht wird. Eine ähnliche Freiheit hat der Gesetzgeber nur noch bei seiner "Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen". Das Soziale wird von der Wirtschaft entkoppelt und wird

⁸ Abendroth, W., Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaats, in: ders., Arbeiterklasse, Staat und Verfassung (Frankfurt 1975), S. 67

⁹ Forsthoff, E., Verfassungsprobleme des Sozialstaates, in: ders. (Hrsg), Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, Darmstadt 1968, S.144; s.a. ders., Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaats, in: ders., Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit (Darmstadt 1968), S.165 ff.

¹⁰ Degenhart, a.a.O., S. 199; weiter gehend Ridder, H., Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Gewerkschaften im Sozialstaat nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Stuttgart 1960), S.3ff, aktuell: Stein E./ Frank, G., Staatsrecht (Tübingen 2002), S.160ff.

zur Wohlfahrtsleistung, zur staatlichen Fürsorge, dort wo der Markt versagt.

Das allerdings ist gegenwärtig schon etwas und steht selbst in dieser reduzierten Form unter Beschuss. Noch hält die Rechtsprechung allerdings an einer Auslegung des Sozialstaatsprinzips fest, die dem Einzelnen ein Recht auf die Sicherung des Existenzminimums, genauer eines soziokulturellen Existenzminimums einräumt. Lapidar formuliert das BVerfG: "Gewiss gehört die Fürsorge für Hilfsbedürftige zu den selbstverständlichen Pflichten eines Sozialstaates."¹¹ Das BVerwG hat dies konkretisiert zum Recht auf ein "soziokulturelles Existenzminimum, das den Leistungsberechtigten nicht nur das zum Lebensunterhalt Unerlässliche gewährt, sondern sie in die Lage versetzen soll, in der Umgebung von Nichthilfeempfängern ähnlich wie Personen mit geringem Einkommen leben zu können."¹² Das Hessische Landessozialgericht kam nun zu der Erkenntnis, dass das soziokulturelle Existenzminimum durch Hartz IV nicht mehr garantiert sei und das BVerfG mit der Frage angerufen, ob die Hartz IV Gesetze verfassungswidrig sind.¹³ Auch hier hat faktisch eine für viele spürbare Verschiebung stattgefunden, mit der die Wirtschaftsverfassung in Deutschland modifiziert wurde – bis vor kurzem mit Billigung der Rechtsprechung.

4. Wirtschaftspolitische Neutralität

Wichtig für die Ausgestaltung des sozialen Rechtsstaates sind dann entsprechende Kompetenzregelungen, also eine verfassungsrechtliche Kompetenz, sozialpolitische Gesetze zu verabschieden. Diese Kompetenzregelung ist im Grundgesetz ebenso schlicht wie die genannten; sie lautet: Art. 74 Abs. 1 GG: "Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete: Nr. 12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung."

Will sagen: in den genannten Bereichen darf der Bundesgesetzgeber aktiv werden, wird er dies nicht, dürfen die Länder eigene Regelungen treffen. Der

¹¹ BVerfGE 40,121; vgl. auch BVerfGE 5, 85 [198]; 35, 202 [236].

¹² BVerwGE 36, 258, dazu: http://www.fr-online.de/top_news/1621624_Hartz-IV-verstoessst-gegen-Grundgesetz.html.

¹³ Hess. LSG, Az.: L 6 AS 336/07.

Bundesgesetzgeber hat von der arbeits- und sozialrechtlichen Kompetenz bekanntlich ausführlich Gebrauch gemacht. Erst durch die Gesetzgebung des Bundes hat sich möglicherweise ein bundesrepublikanisches Modell des Sozialstaates entwickelt, der im Grundgesetz nur in dürren Worten eingefordert wird.

Weil sich im Grundgesetz so wenige Vorschriften finden, muss noch eine weitere zitiert werden, die vorrangig die Verwaltungsorganisation betrifft. Art. 87 Abs.2 GG lautet: "Als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt." Die Vorschrift betrifft direkt nur die Organisation der Sozialversicherungsträger auf Bundesebene – allerdings hat das BVerfG aus dem Satz "Der Bund stellt Streitkräfte auf" (Art. 87a Abs.1 GG) abgeleitet, die Verfassung gebiete es, eine funktionsfähige Bundeswehr zu unterhalten, oder umgekehrt: die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr hat Verfassungsrang.¹⁴ Ähnlich ließe sich auch mit Blick auf die Sozialversicherungsträger argumentieren – und das könnte schon bald höchst aktuell werden.

In das Grundgesetz wurde 1967 eine Vorschrift aufgenommen, die bis vor kurzem explizit angegriffen wurde, nämlich Art. 109 Abs. 3: Danach kann der Bund "für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung" aufstellen. Zusammen mit der Verpflichtung auf das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht, das sich in 109 Abs.2 GG findet, sollte damit die Möglichkeit einer antizyklischen oder keynesianischen Wirtschaftspolitik geschaffen werden. Bis zur Finanzkrise meinte der neoliberale main stream, dies sei nicht mehr zeitgemäß. Es wurde diskutiert, dies rückgängig zu machen, indem man - ähnlich wie in den EU-Verträgen - ein Verbot, Schulden zu machen, für öffentliche Haushalte rechtlich festschreiben will. Nun werden neue Konjunkturprogramme aufgelegt, auch wenn sie nicht so heißen dürfen, und diese Diskussion dürfte sich fürs erste erledigt haben.

Art. 109 GG ermöglicht eine antizyklische Konjunkturpolitik, fordert sie aber nicht ein. Die wirtschaftspolitische Entscheidung muss von Regierung und Par-

¹⁴ BVerfGE 48, 127/159; 69, 1/21; 77, 170/221.

lament getroffen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach explizit festgestellt, dass das Grundgesetz wirtschaftspolitisch neutral sei¹⁵, was es dem Gesetzgeber erlaube, die für zweckmäßig erachtete Wirtschaftspolitik zu verfolgen. So hat das Gericht explizit festgestellt, dass auch eine andere Wirtschaftsordnung möglich ist. So führte es zur Verfassungskonformität der Investitionshilfe aus: "Das Grundgesetz garantiert weder die wirtschaftspolitische Neutralität der Regierungs- und Gesetzgebungsgewalt noch eine nur mit marktkonformen Mitteln zu steuernde ‚soziale Marktwirtschaft‘. Die ‚wirtschaftspolitische Neutralität‘ des Grundgesetzes besteht lediglich darin, dass sich der Verfassungsgeber nicht ausdrücklich für ein bestimmtes Wirtschaftssystem entschieden hat. Dies ermöglicht dem Gesetzgeber die ihm jeweils sachgemäß erscheinende Wirtschaftspolitik zu verfolgen, sofern er dabei das Grundgesetz beachtet. Die gegenwärtige Wirtschafts- und Sozialordnung ist zwar eine nach dem Grundgesetz mögliche Ordnung, keineswegs aber die allein mögliche. Sie beruht auf einer vom Willen des Gesetzgebers getragenen wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidung, die durch eine andere Entscheidung ersetzt oder durchbrochen werden kann. Daher ist es verfassungsrechtlich ohne Bedeutung, ob das Investitionshilfegesetz im Einklang mit der bisherigen Wirtschafts- und Sozialordnung steht und ob das zur Wirtschaftslenkung verwandte Mittel ‚marktkonform‘ ist."¹⁶ Das Grundgesetz ist folglich nicht auf die Marktwirtschaft festgelegt.

In späteren Entscheidungen wird an der grundsätzlichen Feststellung festgehalten, allerdings wird die Verpflichtung auf die Grundrechte stärker akzentuiert. Etwa in folgender Ausführung: "Die Aufgabe besteht infolgedessen darin, die grundsätzliche Freiheit wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Gestaltung, die dem Gesetzgeber gewahrt bleiben muss, mit dem Freiheitsschutz zu vereinen, auf den der einzelne Bürger gerade auch dem Gesetzgeber gegenüber einen verfassungsrechtlichen Anspruch hat"¹⁷ Die Freiheitsrechte, die hier als Grenze der Wirtschaftspolitik erscheinen, sind die Berufsfreiheit und das Eigentumsrecht, die zusammen genommen, dem Einzelnen ein Recht auf markt-

¹⁵ Etwa BVerfGE 50, 290.

¹⁶ BVerfGE 4, 7 [17 f].

¹⁷ BVerfGE 50, 290.

wirtschaftliche Betätigung¹⁸ einräumen – zum Schwur ist es natürlich noch nicht gekommen. Die Rechtsprechung schwankt in diesem Rahmen hin und her.

II. Finanzmarktkrise und europäische Grenzen einer demokratischen Ökonomie

Die wirtschaftspolitische Offenheit des Grundgesetzes, das habe ich versucht deutlich zu machen, wurde durch Verschiebungen in der Praxis und der Auslegung schleichend verändert. Das schließt es aber nicht aus, Veränderungen auch in die andere Richtung, in Richtung einer demokratischen, solidarischen Ökonomie unter dem Grundgesetz möglich und rechtmäßig sind. Die Finanzmarktkrise und die Diskussion um die Reregulierung der Finanzmärkte kann dies verdeutlichen. Am Beispiel der Finanzmarktkrise lässt sich auch der Unterschied zwischen der offenen wirtschaftspolitischen Konzeption des Grundgesetzes und den neoliberalen Vorgaben der Europäischen Verträge aufzeigen.

1. Finanzverkehrskontrollen und Kapitalverkehrsfreiheit

Nach der Finanzmarktkrise scheint die Re-Regulierung der Finanzmärkte auf der allgemeinen Agenda zu stehen. Allerdings werden hier Widersprüche im herrschenden Block in Europa sichtbar. Die Nationalstaaten ziehen sich auf die Verantwortung für *ihre* Wirtschaft zurück und während Frankreich in Richtung einer neuen interventionistischen Wirtschaftspolitik drängt, rudert die Bundesregierung schon wieder zurück und meint über eine Erhöhung der Transparenz im internationalen Finanzgeschäft würde die Rationalität und das Gleichgewicht des Marktes wieder hergestellt. Merkel hält an den neoliberalen Doktrinen fest, bekommt aber Gegenwind, nicht so sehr von der SPD, die völlig orientierungslos zu sein scheint, sondern eher aus den eigenen Reihen.

Forderungen im Sinne eine Re-Regulierung des Finanzmarktes formulieren etwa Weed, attac, die AG Alternative Wirtschaftspolitik oder der Landesverband der Linken NRW. Gefordert wird ein Verbot aller spekulativen Elemente des

¹⁸ Die Grundrechtecharta, die als Teil II in den Verfassungsentwurf übernommen wurde, statuiert ein Recht auf unternehmerische Freiheit (Art II 76), das es in dieser Form im Grundgesetz allerdings nicht gibt.

gegenwärtigen Kreditsystems; d.h. ein Verbot von Leerverkäufen, und von Krediten, die ausschließlich der Spekulation dienen, ein Verbot der undurchsichtigen Verbriefung von Kreditforderungen woraus folgen würde, dass Hedge-Fonds und REITs kaum noch arbeiten können. Alle aus der Verbriefung von Kreditforderungen entstandenen Risiken sollen in die Buchführung der Geschäftsbanken aufgenommen werden. Gefordert wird die Schließung oder der Boykott von Steueroasen und Off-Shore-Finanzmärkten, die oftmals direkt oder indirekt zum Hoheitsbereich der "westlichen" Staaten gehören, wie die Kanalinseln. Etabliert werden sollen öffentlich-rechtliche Ratingagenturen, die die Kreditwürdigkeit bewerten. Eingeführt werden soll eine Finanztransaktionssteuer, eine weiterentwickelte Tobin-Tax, die nicht nur Devisentransaktionen, sondern alle Aktivitäten auf den Finanzmärkten einer geringen Steuer unterwirft, um eine Entschleunigung der Märkte zu erreichen. In die gleiche Richtung zielt die Einführung von stimmrechtslosen Aktien, für Aktienbesitzer, die ihre Wertpapiere nicht länger als fünf Jahre halten. Auf die Tagesordnung wird von den NGOs ferner ein neues System fester Wechselkurse auf der Grundlage internationaler Kooperation und einer künstlichen Währung gesetzt.¹⁹ Die Jusos ärgern ihre Mutterpartei mit der Forderung nach einer Verstaatlichung der Banken.

Diese Forderungen entspringen nun nicht der überspannten Fantasie etwas abseitiger NGOs. Deutschland kannte nach dem Weltkrieg II unterschiedliche Formen der Finanzmarktregulation, die zu unterschiedlichen Zeiten oder nebeneinander existierten und z.T. abgeschafft und wieder eingeführt wurden. So gab es eine Genehmigungspflicht für die Verzinsung von Einlagen auf ausländischen Konten. Das Wertpapiergeschäft war in unterschiedlicher Intensität genehmigungspflichtig, wie etwa der *Erwerb* inländischer Wertpapiere durch Gebietsfremde. Das war verbunden mit einer Kapitalertragssteuer (Kuponsteuer) für Gebietsfremde, die inländische Wertpapiere erwarben. Sog. Pensionsgeschäfte mit Gebietsfremden²⁰ waren ebenso genehmigungspflichtig wie der

¹⁹ Attac, <http://www.attac.at/uploads/media/Finanzmaerkte.pdf>; Weed, <http://www.weed-online.org/themen/finanzen/17819.html>; Die Linke NRW, Beschluss des Landesparteitag 18/19.10.2008.

²⁰ Vermögensgegenstände wie Wertpapiere werden dabei durch einen gebietsfremden Pensionsnehmer von einem gebietsansässigen Pensionsgeber erworben, wobei sich letzterer verpflichtet, die Gegenstände wieder zurückzunehmen – sie werden beim Pensionsgeber gleichsam in Pension genommen.

Verkauf inländischer Wertpapiere an Gebietsfremde oder die Aufnahme von Krediten im Ausland und die Veränderung der terms of payment verstanden als vorgezogener Einzahlungen und verzögerter Auszahlungen. Es gab zeitweise eine besondere Mindestreservepflicht²¹ auf Einlagen Gebietsfremder und eine Bardetpotpflicht, um die Aufnahme von Auslandskrediten zu verteuern.²² Frankreich verfolgte im Devisengesetz von 1966 das Ziel einer Devisenbewirtschaftung, die mit einem umfangreichen Instrumentarium von Kapital- und Devisenkontrollen erreicht werden sollte. In Italien war die Genehmigungspflicht von Devisen- und Kapital ins Ausland die Regel, von der entsprechende explizite gesetzliche Ausnahmen erforderlich waren.²³ Solche Kapitalverkehrskontrollen waren die Lehre aus der Weltwirtschaftskrise 1929 und sie sind nach dem Grundgesetz unproblematisch zulässig.

Ein Problem besteht mit der Wirtschaftsverfassung der Europäischen Union. Im EWG-Vertrag von 1957, den sog Römischen Verträgen, findet sich folgende Vorschrift zur Kapitalverkehrsfreiheit: "*Artikel 67 (1) Soweit es für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendig ist, beseitigen die Mitgliedstaaten untereinander während der Übergangszeit alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs in Bezug auf Berechtigte, die in den Mitgliedstaaten ansässig sind, und heben alle Diskriminierungen auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes der Parteien oder des Anlageortes auf. (2) Die mit dem Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zusammenhängenden laufenden Zahlungen werden bis zum Ende der ersten Stufe von allen Beschränkungen befreit.*" Die allgemeine Wirtschafts- und Währungspolitik war in den Verträgen von 1957 lediglich als „Angelegenheit gemeinsamen Interesses“ eingestuft, die nicht durch gemeinsame Rechtsmaßnahmen, sondern lediglich in Form von „Empfehlungen an die Mitgliedstaaten“ koordiniert werden sollte.²⁴ Der entscheidende Punkt ist, dass die Liberalisierung des Kapitalverkehrs unter den Erforderlichkeitsvorbehalt gestellt wird, was den Mitgliedstaaten gestat-

²¹ Mindestreserven sind unverzinsliche Guthaben, die von den Geschäftsbanken bei der Zentralbank zu unterhalten sind und die in einem bestimmten prozentualen Verhältnis zu den Einlagen stehen.

²² Schmidt, Susanne, Kapitalverkehrskontrollen und ihre Wirkung, S. 67 ff.

²³ Weniger, Kapitalverkehrskontrollen im Europäischen Währungssystem, S. 110 ff.

²⁴ Müller, K-P, Gemeinsamer EU-Finanzmarkt: Ein Weg mit vielen Etappen, in: Die Bank Nr. 04/ März 2007.

tete Kapitalverkehrsbeschränkungen beizubehalten. Dieses eingeschränkte und bedingte Postulat, den Kapitalverkehr zu liberalisieren, galt bis zum Maastricht Vertrag 1993.

Die geltende Regelung spricht hier eine andere Sprache. Im geltenden Art. 56 I EGV (Nizza Vertrag) heißt die Vorschrift gleichlautend mit Art. 63 I des AEUV als Teil des Lissaboner Vertrages: "Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten. (2) Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten." Hier gibt es ein striktes, uneingeschränktes Verbot, das einhellig als Gebot zur Liberalisierung, als "umfassende Liberalisierungspflicht"²⁵ des Kapitalverkehrs verstanden wird. Das bedeutet, es dürfen mit Blick auf den Kapital- und Zahlungsverkehr keine Verbote und keine Genehmigungsvorbehalte bestehen, solange diese nicht ausnahmsweise gerechtfertigt sind.

Explizite Abweichungsmöglichkeiten oder Ausnahmen sieht Art. 65 AEUV (58 EGV) vor. Danach dürfen die Mitgliedstaaten ihre Steuergesetze anwenden, diese dürfen sogar explizit diskriminierend sein. Abweichungen sind zulässig, um die Einhaltung von Rechtsvorschriften insbesondere wiederum des Steuerrechts zu sichern. Schließlich sind Abweichungen von der Verpflichtung zur Liberalisierung explizit zugelassen, wenn dies "aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt" ist. Daneben wird von der Literatur – ohne, dass der EuGH dies für die Kapitalverkehrsfreiheit explizit formuliert hätte – angenommen, dass auch Beschränkungen im Interesse des Allgemeinwohls zulässig sind, soweit diese nicht diskriminierend wirken und verhältnismäßig sind. Allerdings müssten sehr wesentliche Interessen des Staates berührt sein.²⁶ Die Verträge lassen also Kapitalverkehrskontrollen ausnahmsweise zu, wenn besondere Rechtfertigungsgründe vorhanden sind. Ähnliches gilt für das Verbot staatlicher Beihilfen also das Subventionsverbot, das die Kommis-

²⁵ Groeben/ Schwarze, Kommentar zu EUV und EGV, Art. 56, Rnr.30.

²⁶ Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, Rnr. 769; Groeben/ Schwarze, Kommentar zu EUV und EGV, Art. 56, Rnr. 12 m.w.N..

sion rigide verfolgt. In wirtschaftlichen Krisenzeiten können davon Ausnahmen zugelassen werden. So werden die gegenwärtigen "Schutzschilder" für die Banken gerechtfertigt und das erlaubt überhaupt über Regulationsmaßnahmen zu sprechen. Eine echte Regulation wie die genannten Kapitalverkehrskontrollen sind jedoch auf Dauer nur bei einer Umdeutung der EU-Verträge zulässig. Eine nachhaltige Re-Regulation der Finanzmärkte im oben dargestellten Sinne widerspricht dem Wortlaut, dem Ziel und der gegenwärtigen Auslegung des Kapitalverkehrsfreiheit im europäischen Primärrecht. Die Verträge legen die Europäische Union auf den finanzmarktgetriebenen Kapitalismus fest – das Kasino wird von der Europäischen Verfassung gefordert.

2. Finanzkrise und demokratische Logik

Diskutiert wird gegenwärtig die Forderung nach einer Verstaatlichung der Banken. Eine Forderung, die für eine entsprechende Presse sorgt, aber angesichts der Krisen der Landesbanken kaum ausreichend sein dürfte, um Finanzmarktkrisen zu verhindern. Die Kontrolle von Banken durch überforderte Politiker, die im Zweifel schon das Kreditwesengesetz und das Wertpapierhandelsgesetz nicht einmal kennen, ist kein Modell, um die Logik der Finanzmärkte zu durchbrechen. Angesichts der Finanzkrise stellt sich die Frage der demokratischen Kontrolle in neuer Form und grundsätzlich. Sie muss aber beantwortet werden vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit einer öffentlichen Kontrolle der Wirtschaft. Natürlich lassen sich die Probleme nur anreißen, die sich einer neuen Konzeption solidarischer Ökonomie in den kapitalistischen Zentren stellen. Die Extrempunkte zwischen denen eine demokratische Kontrolle ökonomischer Entwicklung hin und herschwanken kann lassen sich auf die Formel "zwischen staatlich, bürokratischer Überforderung und Einbindung die Verwertungslogik" bringen.

Die ökonomische Detailplanung durch den Staat stößt in den industriell entwickelten Gesellschaften offensichtlich an Kapazitätsgrenzen. Die Komplexität der differenzierten postfordistischen Gesellschaft – insofern hatte Luhmann etwas Richtiges am Wickel – lässt sich zentralplanerisch offenbar nicht bewältigen. Die mangelnde Verarbeitungskapazität und der Verlust an einer effizienten Vollzugskontrolle durch zentralstaatliche Institutionen macht Planung anfällig. Sie muss schließlich in Korruption, informelle Wirtschaftsbeziehungen,

eine sich ausdehnende Schattenökonomie²⁷ und schließlich in ein Innovationsdefizit münden, so dass dezentral organisierte Ökonomien – jedenfalls ab eines bestimmten Grades der Komplexität – zentralplanerisch organisierten Volkswirtschaften überlegen sind.

Sobald sich jedoch die Allokation ausschließlich über den Markt vollzieht, agieren regelmäßig auch staatliche Unternehmen innerhalb der Logik des Marktes, d.h. sie stellen die Gewinnerzielung insbesondere bei der Einbindung Privaten Kapitals ins Zentrum der Aktivitäten und müssen dies nach der Logik des Marktes auch. Etwas anderes ergibt sich nur, wenn die Unternehmen explizit auf eine andere Logik festgelegt werden, etwa bei der Versorgung mit öffentlichen Verkehrsleistungen oder Wasser. Auch hier kann aber, wie man an der Bahn sieht, eine Vermischung der Zielsetzungen stattfinden, d.h. die privatrechtliche Organisationsform führt in der Regel zur Neudefinition der unternehmerischen Ziele, die im Zweifel wie die privatkapitalistischen Interessen aussehen. Das Unternehmen orientiert sich an Verwertungsinteressen, auch wenn der Staat Hauptaktionär oder sogar alleiniger Eigentümer ist. Das bedeutet, eine Teilverstaatlichung der Banken ist wenig sinnvoll, weil die Kapitalmarktlogik weiter deren Handeln bestimmen muss. Und dies lässt sich nun an den staatlichen Landesbanken sehr genau beobachten, die nur in einem Punkt anders gehandelt haben als die privaten Banken: sie haben sich offensichtlich dümmer angestellt.

Nun gibt es in der Geschichte Deutschlands und der Europäischen Gemeinschaft Anknüpfungspunkte und Beispiele auf welchem Wege eine gesellschaftliche, demokratische Kontrolle der Wirtschaftsunternehmen, die Zähmung ihrer Profitgier erreicht werden sollte. Die Montanmitbestimmung, also die paritätische Mitbestimmung in den Unternehmen der Montanindustrie wurde nach dem Kriege eingeführt, mit dem ausdrücklichen Ziel, die Bosse der Montanindustrie im Zaum zu halten. Deren aggressive Geschäftspolitik wurde als kriegstreiberisch charakterisiert, sie standen im Ruf Steigbügelhalter für Hitler gewesen zu sein. Deshalb zerschlugen die Alliierten die Großkonzerne der Montanindustrie und führten die Montanmitbestimmung ein. Nun wäre es an

²⁷ Conert, Grundlagen und Entwicklung der Sowjetgesellschaft, in: Z. Zeitschrift Marxistische Erneuerung, Nr. 75, 2008, S. 166.

der Zeit, die Zocker in den Banken und Versicherungen durch entsprechende demokratische Beteiligungen in den Aufsichtsräten und Vorständen zu kontrollieren und damit der Logik der Profitmaximierung, die im Kasino-Kapitalismus in perverse Gier umschlägt, eine andere, am gesellschaftlichen Nutzen orientierte Logik zur Seite zu stellen.

Gier sollte aber nicht verstanden als persönliches Defizit des Charakters einzelner Manager. Gier wird produziert und wirkt als struktureller Zwang auf die Manager, wo die Shareholder 20-25% Rendite auf ihr Kapital erwarten – das war jedenfalls die offizielle Zielmarge der Deutschen Bank. Strukturellen Zwängen, das hat die Erfahrung gezeigt, unterliegen auch die Arbeitnehmervertreter, die oft vor die Wahl gestellt werden: Hop oder Job – spring und trage die Entscheidung mit oder es werden Arbeitsplätze vernichtet, so dass diese sich dann auch der Profitlogik unterordnen. Deshalb wäre es erstens sinnvoll Vertreter weiterer gesellschaftlicher Gruppen wie NGOs mit Entscheidungsrechten in die die Aufsichtsgremien und Vorstände der Banken zu entsenden. Vertreter beispielsweise von attac oder weed oder auch Vertreter der Kirchen, die andere gesellschaftliche Zielperspektiven ins Spiel bringen und damit die Regeln des Kasinos modifizieren könnten.

Um die betriebswirtschaftliche Logik zu durchbrechen, die Logik die am Vorteil des Einzelkapitals orientiert ist, wäre es weiter hilfreich, die gesellschaftlichen Vertretungen in den Banken überregional zu koordinieren, an allgemeinere Interessen zurück zu binden und gleichzeitig regionale und gesamtstaatliche Kontrollen und Planungen einzubauen. Mit dieser Intention wurde in die Weimarer Reichsverfassung die Wirtschafts- und Sozialräte eingeführt. Diese blieben funktionslos, weil die Unternehmer ihre Mitarbeit verweigert haben. In der EU existieren Wirtschafts- und Sozialausschüsse mit beratender Funktion, die in vielen Fragen angehört werden müssen. Weil sie keine Entscheidungsrechte haben, sind sie an konsensorientierten Stellungnahmen orientiert. Wirtschafts- und Sozialräte, wenn sie die Funktion haben sollen, das Kasino zu kontrollieren, müssten mit Entscheidungsbefugnissen für Strukturenwicklungen ausgestattet sein, also gleichsam Funktionen einer regionalen und zentralen Wirtschaftsregierung erhalten. Solche Entscheidungsbefugnisse könnten sie erhalten, wenn die vom Staat gewährten Subventionen in Anteile umgewandelt und zu einem Fonds zusammengefasst werden, der von Wirtschafts- und Sozialräten verwaltet wird.

Die Finanzkrise hat gezeigt, dass grundsätzlich neue Überlegungen angestellt werden müssen und die gesellschaftliche Linke hat hier einigen Nachholbedarf, da sie sich bisher in der absoluten Defensive wähnte und beschäftigt war, die schlimmsten Zumutungen des Neoliberalismus abzuwehren. Nun aber geht es darum, neue Elemente einer Wirtschaftsdemokratie zu entwickeln und zur Kontrolle und zur Umfunktionierung des Casinos einzufordern. Mit dem Grundgesetz ist eine neue, demokratische Wirtschaftsverfassung unproblematisch vereinbar. Die Europäischen Verträge setzen – jedenfalls in der gegenwärtigen brutal neoliberalen Auslegung des EuGH – einer neuen, demokratischen Wirtschaftsverfassung dagegen Grenzen. Wenn der EuGH urteilt, dass sog. Goldene Aktien wie beim VW-Gesetz gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen, ist nicht zu sehen, warum die demokratische Kontrolle von Banken im skizzierten Sinne nicht auch mit der Beschränkung der Entscheidungsbefugnisse der Kapitalanleger die Kapitalverkehrsfreiheit beeinträchtigen sollte. Die neoliberale Auslegung der Grundfreiheiten führt am Ende zu der Perversion, dass die Montanmitbestimmung als gleichursprüngliches Kind der europäischen Einigung in der logische Konsequenz mit dem europäischen Primärrecht in der neuen Auslegung des EuGH nicht mehr vereinbar ist – das kann nicht sein. Europa muss sich radikal reformieren und öffnen oder es zerbricht an seinem harten Neoliberalismus.

Karl Marx, die Verfassung und ihre Schützer

Prof. Dr. Alex Demirovic, Politikwissenschaftler, Universität Frankfurt

Das Verhältnis zu Marx in Deutschland sei neurotisch, sagte Adorno – ein von einer deutschen Regierung ins Exil Vertriebener - in einer Vorlesung, die er Anfang der 1960er Jahre über Philosophische Terminologie hielt. Auf Aristoteles, Jesus, Hobbes, Locke, Rousseau, Kant – auf die ganze Galerie großer Geister darf man sich beziehen, wenn es um eine Reflexion auf die gegenwärtige Gesellschaft, Demokratie und Verfassung geht – selbst dann, wenn viele von ihnen antidemokratisch denken. Eigenartiger Weise ist der Bezug auf Marx Tabu, der von all diesen Autoren der einzige ist, der eine ausgefeilte Theorie der ganzen modernen, der kapitalistischen Produktionsweise entwickelt hat. Anders als häufig behauptet, handelt es sich dabei nicht um eine positive ökonomische Theorie. Vielmehr hat er die grundlegenden Formen des Denkens und der Praktiken des Bürgertums unter einem zusammenführenden Gesichtspunkt zum Gegenstand der Analyse gemacht. Das macht den unveränderten Realitätsgehalt seiner Theorie und seiner Kritik an den kapitalistischen Verhältnissen aus. Dies erneuert immer wieder das gesellschaftliche Bedürfnis, seine Texte zu lesen. Angesichts der offiziellen Abwehr seiner Theorie ist es die Ironie, daß in Phasen der Krise auch das Bürgertum – das sich ansonsten realitätsblind die Wirklichkeit schön redet - selbst beginnt, bei Marx nachzuschlagen, weil er als einer der wenigen den Wirtschaftsprozess nicht verklärt, sondern Aufschluss über seinen krisenhaften Verlauf gibt. Am Höhepunkt der New Economy erlebte zum 150. Jahrestag seines Erscheinens das „Kommunistische Manifest“ Erfolgsauflagen; in der jüngsten Krise im September und Oktober 2008 wurde das „Kapital“ ein Verkaufsschlager. Anders als viele anderen Denker in der Tradition der europäischen Denkgeschichte war Marx unzweifelhaft ein Demokrat, er trat für die demokratische Republik ein. Konsequenter radikalisierte er den Begriff der Demokratie auch über ihre eigenen Grenzen hinaus, wo es um das Ziel der freien Selbstbestimmung der Individuen geht. Damit knüpfte er, ihren Terror kri-

tisierend, an die Ziele der französischen Revolution an. Aufgrund seines Eintretens für die Pressefreiheit wurde er vom preußischen Staat verfolgt und ins Exil gezwungen. Das ist ein eigentümliches Merkmal der deutschen Geschichte, daß Marx und diejenigen, die an ihn intellektuell und politisch anschließen, unter vier Regierungsformen, die es in Deutschland seit Mitte des 19. Jahrhunderts gab - der Monarchie, der Weimarer Republik, dem NS und schließlich der Bundesrepublik Deutschland - in der einen oder anderen Form verfolgt, drangsaliert, marginalisiert und ihrer demokratischen Freiheiten beraubt worden sind. Als selbstverständliches und konstruktives Moment der Lösung der gesellschaftlichen Probleme wurde allenfalls die Theorie von Marx angesehen.

So wie das Demokratieverständnis in der Demokratie müsste auch die Rolle und Bedeutung von Marx in der DDR eigenständig thematisiert werden. Das Werk von Marx und Engels wurde in der DDR philologisch und dogmatisch gepflegt, ebenso kam es in beeindruckender Weise zur Publikation von Texten, die eine demokratisch-republikanische Traditionslinie repräsentieren: Münzer, Winstanley, Harrington, Roux, Forster, Rebmann und viele andere. Aber wie weit das ins alltägliche Denken und in die Praxis eingegangen ist, ist eine andere Frage. Die Diskussionen über Marx wurden auch in akademischen Zusammenhängen eher in kleinen Zirkeln und oftmals privat gepflegt, bei vielen beschränkten sich die Kenntnisse wohl auf den Pflichtkurs in ML und den ideologischen Bückling. Linksozialistische und –kommunistische Traditionen wurden weitgehend ausgeblendet. Viele derjenigen, die als Linke und Marxisten die Verhältnisse in der DDR kritisierten, um sie zu reformieren und fortzuentwickeln, hatten mit erschwerten Lebensbedingungen bis hin zum faktischen Verbot der Ausübung ihres Berufs zu rechnen, sie wurden marginalisiert und ausgegrenzt, hatten Gefängnisstrafen zu befürchten oder wurden aus dem Land gedrängt. Wie auch immer es sich im einzelnen verhält - auf die kritischen Diskussionen über die DDR, die in der PDS und in der Partei Die Linke geführt werden, bezieht sich der Verfassungsschutzbericht gar nicht erst.

Die stigmatisierende und neurotische Tradition, die in Deutschland gegenüber Marx besteht, setzt der Bericht des hessischen Verfassungsschutzes fort. Er erfasst die Partei Die Linke als eine der linksextremistischen Organisationen. Dargelegt werden Geschichte, Mitgliedschaften, Gremien, Mandatsträger und zudem Strömungen und Absichten der Partei. Es ist alles bekannt und

öffentlich leicht zugänglich. Würde es in einem Handbuch zu den Parteien des Landes Hessen stehen, wäre das alles auch kein Problem. Zweifelhaft werden die angeführten Einzelheiten deswegen, weil sie allein durch den Bericht selbst unter polizeilichen Verdacht gestellt sind und gesellschaftlich anrüchig werden. Die Grundlage für den Verdacht ist laut Verfassungsschutzbericht, daß sich die Partei Die Linke und verschiedene ihrer Strömungen auf die Lehren von Marx, Engels und Lenin beziehen. Sie strebe eine Gesellschaftsordnung an, die nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Nachgewiesen wird dies unter anderem durch den Hinweis auf ein Zitat von Marx, in dem dieser formuliert, daß alle Verhältnisse überwunden werden sollen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist. Aus diesem Zitat werde ein grundlegender Veränderungsansatz abgeleitet, der nicht nur das Wirtschaftssystem, sondern auch die Gesellschaftsordnung insgesamt in Frage stelle. Die Partei Die Linke gilt dem Verfassungsschutz als beobachtens- und berichtenswert, weil sie ein über die Grenzen der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung hinausgehendes System anstrebe.

Mit dieser Ausführung macht sich der Verfassungsschutz zum Schützer nicht der Freiheit und der Demokratie, sondern einer bestimmten Ordnung der Wirtschaft und der Gesellschaft. Ordnungspolitisch ist das Grundgesetz nach höchstrichterlicher Rechtsprechung neutral; deswegen darf auch das Ziel des Sozialismus verfolgt werden. Aber selbst, wenn das nicht so wäre, ist doch bemerkenswert, daß der Verfassungsschutz so deutlich bekennt, daß die ihm zu schützenden Ziele nicht die Demokratie und die Freiheit sind, sondern die bestehende Gesellschaftsordnung. Gerade diese Gesellschaftsordnung wird aber von vielen Seiten in Frage gestellt: der katholischen Kirche, dem markt-radikalen Liberalismus, den Unternehmern, den Gewerkschaften, von den Umweltverbänden, der FDP, der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Alle wollen diese Gesellschaftsordnung immerzu und mal mehr oder weniger stark verändern, nicht alle haben die Macht und die Ressourcen dazu. Veränderungen vollziehen sich: Fußballvereine und Bundesliga sind heute nicht mehr das, was sie vor drei Jahrzehnten waren, Familienformen ändern sich ebenso wie die Kleidung, Bildung ist heute nicht mehr Kultur, sondern wirtschaftliche Investition, Gleichheit der Lebensverhältnisse, wie sie das Grundgesetz verbürgt, will nicht mal mehr der oberste Vertreter des Staates, der Bundespräsident, gesichert sehen, Unternehmer wandern mit ihren Fabriken ab, Migranten kommen. Alles

ist im Fluss, aber der Verfassungsschutz will die Gesellschaftsordnung, die sich ständig ändert, vor Veränderung schützen. Das ist ein konservatives und unrealistisches Ziel. Genau genommen will er die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung auch gar nicht vor jeder Änderung schützen, sondern vor den Zielen der Linken. Deren Ziel ist es, Verhältnisse zu schaffen, unter den die Menschen nicht mehr erniedrigt und geknechtet, verlassen und verächtlich sind. Solche Verhältnisse haben wir gegenwärtig. Kaum jemand bestreitet das. Es gibt Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, verarmte Alleinerziehende, SklavenarbeiterInnen, Zwangsprostituierte – um nur einige Gruppen aufzuzählen. Der Verfassungsschutz möchte also Verhältnisse beibehalten, unter denen Menschen weiterhin erniedrigt und geknechtet werden. Ein solches Bekenntnis legt die Frage nahe, ob der Verfassungsschutz ein geeignetes Instrument ist, die freiheitliche und demokratische Gesellschaft zu schützen – oder diese sich nicht besser auf andere Weise schützen sollte? Wenn es sich so verhält, wenn dies besser wäre – und es wäre besser - dann gibt es zwischen der Partei Die Linke und dem Verfassungsschutz keinen polizeilichen, sondern einen politischen Widerspruch. Der Verfassungsschutz ist eine politische Partei, er verfolgt ein anderes, ein eigenes politisches Ziel und nimmt dafür die Allgemeinheit und ihre Ressourcen in Anspruch. Der Verfassungsschutz usurpiert die Demokratie und verhindert sie im Namen der Demokratie.

Die Kennzeichnung der Partei Die Linke als totalitäre Ziele verfolgende, links-extremistische Organisation erweist sich als ein politisches Mittel. Mit dieser Klassifizierung wird dogmatische Abgeschlossenheit und Randständigkeit der Linken signalisiert. Der Ausdruck Linksextremismus gewinnt seine Plausibilität aus der Annahme, daß sich an den äußersten Rändern des politischen Spektrums zwei Extrempositionen gegenüberstehen: den Linksextremen die Rechts-extremen. Das ist eine der Lebenslügen der Bundesrepublik Deutschland, daß die erste Demokratie, die Weimarer Republik, von den Extremisten und Totalitären zerstört worden sei. Übergangen wird dabei, daß Hitler parlamentarisch gewählt und vom Reichspräsidenten, der von den mächtigen bürgerlichen Kreisen gedrängt wurde, mit der Regierungsbildung beauftragt worden war. Hitlers Ermächtigungsgesetz schließlich wurde von den bürgerlichen Parteien getragen, das Bürgertum war für die offene Diktatur; die erste Demokratie ist von der Mitte und Spitze der Gesellschaft zerstört worden. Das Totalitarismusschema, im kalten Krieg erfunden, erleichtert der Polizei die Arbeit. Die Mehrheit ist die

Mitte, das sind die Normalen, an den Rändern befinden sich die Extremisten, vor denen die Verfassung geschützt werden muss. Dies macht den Verfassungsschutz und die Polizei blind gegenüber den Gefahren. Wie oft werden von Politikern die Bürger und die Zivilgesellschaft beschworen, sich den Nazis, Völkischen und Rassisten entgegenzustellen. Und wenn sie es dann tun, dann müssen sie damit rechnen, daß sie von der Polizei zusammengeschlagen, eingekesselt oder in Gewahrsam genommen werden. Dies alles im Namen des polizeilichen Kampfes gegen die Extremisten, so daß die Polizei im Namen des Schutzes der Demokratie die Bevölkerung abschreckt, für diese einzutreten. Denn wer von den Älteren, den Schwächeren, den Eltern mit kleinen Kindern, den Friedlichen, möchte noch auf eine Demo gehen, wenn man damit rechnen muss, von der Polizei beschimpft, drangsaliert oder verletzt zu werden? Es bleiben dann nur noch wenige Überzeugte, die, die auf der Linken aktiv sind oder sich bei der Antifa engagieren, die gleichfalls als linksextremistisch verhöhnt wird. Das polizeiliche Suchraster des Totalitarismus verhindert, die realen Tendenzen der Aushöhlung der Demokratie in der Mitte der Gesellschaft, in den demokratischen Parteien, bei den gewählten Repräsentanten der Demokratie, bei den Mächtigen der Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen. Diese Ignoranz ist politisch gewollt. Denn es vereinheitlicht viele Menschen in der Mitte des politischen Spektrums, drängt demokratische und antidemokratische Tendenzen dort zusammen und legt einen Konsens der Mitte, der Braven, der Normalen, der Unschuldigen nahe, den es nicht gibt. Damit tragen der Verfassungsschutz und die ihn unterstützenden Wissenschaftler und Journalisten zur Verhinderung einer offenen demokratischen Suche nach Reformen und gesellschaftlichen Veränderungen, der Verhinderung der Demokratisierung der Demokratie bei.

Die Partei Die Linke wird also dem Linksextremismus zugerechnet, der die freiheitliche demokratische Grundordnung durch ein „totalitäres, sozialistisch-kommunistisches System bzw. durch eine ‚herrschaftsfreie Gesellschaft‘“ beseitigen will. Der Verfassungsschutz müsste sich entscheiden, er tut es jedoch nicht. Mit einem leichtfertigen „bzw.“ werden totalitäre, sozialistisch-kommunistische Systeme und herrschaftsfreie Gesellschaft unter dem Konzept Linksextremismus gleichgesetzt. Aber gibt es nicht einen Unterschied zwischen totalitären und herrschaftsfreien Gesellschaften; handelt es sich nicht sogar um einen Gegensatz? Wie kann das hier so nebenbei in eins gesetzt werden?

Gegen seine eigene Formulierung trifft der Verfassungsschutz auf eine tiefere Wahrheit, denn in einer langen europäischen Tradition verbindet sich mit dem Ziel von Sozialismus und Kommunismus die Freiheit von Herrschaft. Diese Tradition, von so vielen Geheimdiensten und Verfassungsschutzeinrichtungen vor dem heutigen hessischen Verfassungsschutz verfolgt, hat maßgeblich zur Bildung der heutigen Demokratie beigetragen. Diese Tradition ist weder totalitär noch extremistisch. Sie hat sich immer gegen eine Verschließung der Gesellschaft in ihrem Status quo gewehrt, in einen Zustand, in dem sie ihre eigene Entstehung und ihre eigene Veränderbarkeit leugnet. Der heutige Verfassungsschutz, der an der Unveränderlichkeit dieser Verhältnisse mitwirkt, befördert – wie so viele seiner Vorgänger - die totalitären Tendenzen der Gesellschaft. Jene Tradition tritt ein für die Offenheit, für die Vielfalt, für die Pluralität der sozialen Verhältnisse. Solange ein Verfassungsschutz vorgibt, sie zu sichern, gibt es sie noch nicht. Demokratie braucht keinen Verfassungsschutz, und solange sie ihn noch braucht, ist sie keine.

Diskussion: Aufgaben für die Linken Aktiv werden gegen alles, was Demokratie infrage stellt

Zweck und Inhalt dieser Zusammenfassung ist es, ohne Anspruch auf Vollständigkeit über in der Diskussion angesprochene Themen und geäußerte Auffassungen zu informieren und damit möglicherweise weitere Diskussionspunkte zu liefern: In der Diskussion wurde der Begriff „Kriminalisierung“ der Linken thematisiert. Man solle, so hieß es da, nicht generell von Kriminalisierung sprechen. Gegenwärtig handele es sich vorwiegend um Diskreditierung, Diskriminierung und Ausgrenzung. Allerdings seien die Übergänge zur Kriminalisierung fließend. Gegenüber einzelnen Personen werde in einer Reihe von Fällen durchaus eine Kriminalisierung ihres politischen Handelns betrieben.

Betont wurde schließlich, dass Stigmatisierung, Diffamierung und Kriminalisieren keine unbedingten Gegensätze sind, sondern in der Praxis eher ein fließender Prozess. Was mit Stigmatisierung beginne, ende oft bei der Kriminalisierung. Bedauert wurde, dass der permanent betriebene Auf- und Ausbau eines autoritären Sicherheitsstaates und der damit verbundene Abbau der Demokratie als solche in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen würden. Erhoben wurde die Forderung nach Auflösung der Geheimdienste, insbesondere des Verfassungsschutzes, der keinen Schutz der Verfassung betreibe, sondern mit zum Teil kriminellen Methoden sich gegen demokratische Rechte und Freiheiten richte. Allerdings äußerte sich auch Widerspruch gegen die Auflösungs-Forderung. Stattdessen solle mehr Transparenz und wirksamere demokratische Kontrolle gefordert und durchgesetzt werden.

Von Martin Kutscha wurde in der Diskussion darauf hingewiesen, dass zumindest die Auflösung von Landes-Verfassungsschutzämtern ins Belieben der Länder gestellt sei und dass es dafür auch bereits ein Beispiel gebe: In Berlin wurde das Landes-Verfassungsschutzamt aufgelöst und seine Aufgaben, soweit sie als erforderlich betrachtet werden, einer Abteilung des Innensenats (analog eines Landes-Innenministeriums) übertragen wurden.

Keine übereinstimmende Antwort fand die Frage, wie weit der Antikommunismus und die damit verbundene, diffamierend gemeinte Etikettierung linker Personen und Gruppierungen als „Kommunisten“ eine nach wie vor wirksame oder eine stumpfe Waffe sei. Für beide Einschätzungen ließen sich Belege anführen. In der hessischen CDU unter Koch sei es geradezu zur Manie geworden, auf Kritik, Forderungen und Aktivitäten, die der CDU nicht passen oder sie in Bedrängnis bringen könnten, mit antikommunistischen Ausfällen zu reagieren. Dabei werde der Antikommunismus nicht nur gegen die Linke, sondern auch gegen SPD und Grüne eingesetzt, indem ihnen „Zusammenarbeit mit Kommunisten“ vorgehalten wird. Aufpassen müsse die Linke jedoch, dass sie antikommunistische Positionen nicht selbst verinnerliche, um sich so scheinbar gegen Antikommunismus zu schützen. An alle demokratischen Kräfte, insbesondere an die Linken, erging die Aufforderung, nicht in der Defensive zu verharren, sondern den Verfassungsauftrag und dabei insbesondere den Auftrag des Auf- und Ausbaues des sozialen und demokratischen Rechtsstaates offensiv aufzugreifen. Das bedeute ein Aktivwerden gegen alles, was Demokratie und Sozialstaat abbaut und infrage stellt. Die tatsächlichen Verfassungsfeinde, so hieß es in der Diskussion, seien insbesondere jene Kräfte, die Finanz- und Wirtschaftsmacht an die Stelle von Parlament und Regierung setzen, beziehungsweise massiven Druck und bestimmenden Einfluss auf diese Gremien ausüben.

Mehrmals wurde in der Diskussion hervorgehoben, dass die bundesdeutsche Verfassung, das Grundgesetz, die Wirtschaftsordnung nicht festschreibt, was vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt worden ist. Deshalb seien kapitalismuskritische und antikapitalistische Positionen niemals verfassungswidrig. Zu wenig beachtet werde allerdings, dass in der EU – insbesondere mit dem Lissabonner Vertrag, der an die Stelle der gescheiterten Europäischen Verfassung treten soll – versucht wird, kapitalistische Wirtschaftsformen als verbindlich festzuschreiben. Den Herrschenden sei die Verfassung offenbar lästig, wurde in der Diskussion festgestellt. Beleg dafür seien die Missachtung von Verfassungsgrundsätzen zum Beispiel bei verfassungswidrigen Kriegseinsätzen, beim Auf- und Ausbau eines autoritären Sicherheits- und Überwachungsstaates, wie auch die wiederholten Versuche von Änderungen der Verfassung.

Hingewiesen wurde auf die Gefahr, dass mit Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise bestimmende Kräfte versuchen, mit noch schärferen antidemokratischen Mitteln und Methoden Kritik und Opposition zu unterbinden und so die

bestehenden Machtverhältnisse gegen demokratische Veränderungen abzuschot- ten. Zu beachten sei auch, dass Machtstrukturen sich nicht nur in der Staats- macht manifestieren, sondern in der gesamten Gesellschaft. Ökonomische Macht wirke sich in allen Bereichen der Gesellschaft aus, nicht zuletzt durch die Rolle und Macht der Medien. Ein eindeutiger Angriff auf die Wissenschaftsfreiheit sei die im hessischen Verfassungsschutzbericht ausdrücklich wiederholte Nennung der „marxistischen Gesellschaftsanalyse“ als Beleg für angebliche Verfassungs- widrigkeit.

Hans-Jürgen Urban hob in seinem Beitrag u.a. hervor, dass die Stigmatisie- rung und Marginalisierung kapitalismuskritischer Kräfte sich nicht nur gegen ge- werkschaftliche Gegenmacht-Positionen richte, sondern die gesamte Gewerk- schaftsbewegung schwäche. Deshalb sei es Aufgabe aller gewerkschaftlichen Kräfte, gegen diese Stigmatisierung und Ausgrenzung aufzutreten. Wenn gewerk- schaftliche Kreise glaubten, diesem Druck ausweichen zu können, indem sie betonten, nicht antikapitalistisch zu sein, würden sie lediglich das ganze Spek- trum stärker nach rechts verschieben, die antigewerkschaftliche Ausrichtung und Auswirkung dieser Politik aber nicht aufheben. Wer auf Kapitalismuskritik verzich- te, schwäche die gewerkschaftlichen Positionen und unterminierte die Forderun- gen nach notwendiger Demokratisierung der Wirtschaft, ohne die es keinen Weg aus der Krise gebe. Demokratie müsse sozial fundiert sein, wenn sie Bestand und Wirksamkeit haben soll. Die Hartz-Gesetze der Agenda 2010 hätten nicht nur erhebliche materielle Folgen für die Betroffenen, sondern schwächten auch die Gewerkschaften, weil sie durch ihre Disziplinierungs- und Repressionswirkungen die Wirksamkeit gewerkschaftlicher Gegenmacht aushöhlten.

In der Schlussrunde der Diskussion wurde dazu aufgefordert, „nicht zu jam- mern“. Vielmehr müssten alternative Positionen offensiv vertreten werden. So ge- höre zur Kapitalismuskritik vor allem die Erarbeitung und Darlegung von Konzep- ten der Wirtschaftsdemokratie und alternativer nichtkapitalistischer Wirtschafts- modelle. Notwendig seien Kräfte und Orte für diese Debatten und Auseinander- setzungen. Dafür brauche man Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit, die durch Diskriminierung, Ausgrenzung oder gar Kriminalisierung nicht ausgehebelt wer- den dürfen. Dazu brauche man vor allem aber auch die notwendigen Mittel und Kräfte. Diesen Aufgaben müssten sich die Linken stellen.

Zusammenfassung von Peter C. Walther

